

# Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

## der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 10

Kiel, den 20. Mai

1960

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen. —

### II. Bekanntmachungen.

Theologischer Beirat (S. 69). — Kollekten im Juni (S. 69). — Richtlinien zur Regelung der Versorgung der Pfarrer und ihrer Angehörigen (S. 69). — Pfarrbesoldungs- und -versorgungspflichtbeitrag 1960 und 1961 (S. 78). — Urkunde über die Errichtung einer zweiten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde St. Michaelis II in Kiel, Propstei Kiel (S. 79). Tarifverträge für hauptberufliche nichtbeamtete Mitarbeiter im Bereich der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins (S. 79). — Erhöhung der Angestelltenvergütungen (S. 85). — Kriegsgräberfürsorge (S. 86). — Verbandstag des Verbandes der kirchlichen Arbeitnehmer Schleswig-Holstein (S. 86). — Ausschreibung von Pfarrstellen (S. 86). — Stellenausschreibungen (S. 87).

### III. Personalien (S. 87).

## Bekanntmachungen

### Theologischer Beirat

Kiel, den 30. Mai 1960

Durch seine Ernennung zum nebenamtlichen Landeskirchenrat ist Herr Pastor Dr. Wilkes-Westerland gemäß Art. 86 Abs. 2 der Rechtsordnung aus dem Theologischen Beirat ausgeschieden. An seine Stelle ist mit Wirkung vom 1. April 1960 Herr Pastor

Dr. Siegfried Hansen-Grundhof  
getreten.

Die Kirchenleitung  
D. Salfmann

KL Nr. 1389/60

### Kollekten im Juni

Kiel, den 9. Mai 1960

Am Pfingstsonntag, 5. Juni, werden die Gemeinden aufgerufen zu einem gottesdienstlichen Opfer zugunsten der Arbeit des Landesvereins für Innere Mission in Schleswig-Holstein. Wer um dieses umfangreiche Liebeswerk unserer Landeskirche nicht weiß, sollte es kennenlernen: Mehr als 1200 Geistesranke werden in den psychiatrischen Heimen zu Rickling gepflegt, 800 Alte und Gebrechliche haben in sieben großen Altersheimen für ihren Lebensabend einen friedvollen Platz gefunden, gefährdeten jungen Menschen wird im Rahmen der „freiwilligen Erziehungshilfe“ Heimerziehung geboten, 50 junge Männer werden im Brüderhaus für den Pflegedienst in Anstalten und für den diakonischen Dienst in den Gemeinden sorgfältig ausgebildet. Andere Aufgaben sind anzugreifen; Heime für Körperbehinderte, für Suchtgefährdete u. a. sind zu errichten. Alle Gemeinden sollen mit ihrem Gebet und ihrem Opfer dieses Liebeswerk unserer Kirche mittragen.

Am Trinitatis-Sonntag, 12. Juni, gilt die Kollekte der ökumenischen Arbeit der EKD und der evangelischen Auslandsgemeinden. Unsere Gemeinden sollen wissen, daß weit über eine Million evangelischer Christen deutscher Herkunft in aller Welt mit der Evangelischen Kirche in Deutschland verbunden sind. Sie brauchen unsere Hilfe, wenn sie Träger der reformatorischen Botschaft in einer andersgläubigen Welt bleiben sollen. Solche Hilfe ist vordringlich nötig für die Ausbildung von

Pastoren, für die Unterhaltung theologischer Schulen und für die rechte Durchführung des kirchlichen Dienstes in Predigt, Unterricht und Seelsorge. Die heutige Kollekte soll ihnen Zeugnis geben von unserer helfenden Bruderschaft.

Am zweiten Sonntag nach Trinitatis wird eine Kollekte für die Arbeit des landeskirchlichen Hilfswerks erbeten, insbesondere für die beiden vom Hilfswerk getragenen Internate in Kendsburg und Timmendorferstrand. Etwa 300 Schüler haben in diesen Häusern Aufnahme gefunden, ihnen wird dadurch der Besuch der Oberschule ermöglicht. In fröhlicher Gemeinschaft, die getragen ist von der Kraft des christlichen Glaubens, sollen sie miteinander aufwachsen. Diese wichtige Aufgabe des Hilfswerks wollen wir durch unser gottesdienstliches Opfer fördern.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Otte

J. Nr. 7870/60/VII/P 1

Richtlinien zur Regelung der Versorgung der Pfarrer und ihrer Angehörigen  
(veröffentlicht im Kirchl. Ges. u. V.-Bl. 1958 S. 12) ff.).

Kiel, den 25. April 1960

Nachstehend wird die ab 1. April 1960 geltende Fassung der Pfarrerrichtlinien des Rates der Ev. Kirche in Deutschland vom 31. März 1960, der Ausführungsbestimmungen vom 1. April 1960 sowie der Bestimmungen für Neuaufnahmen in die westdeutsche Pfarrerversorgung vom 2. April 1960 bekanntgegeben.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

M u s

J. Nr. 6288/60/VIII/4 b/F 4 Gen.

Richtlinien zur Regelung der Versorgung  
der Östpfarrer und ihrer Hinterbliebenen.  
Vom 31. März 1960.  
(ABl. EKD Nr. 71)

A. Persönlicher Geltungsbereich.

§ 1

1. „Östpfarrer“ im Sinne dieser Richtlinien sind alle Pfarrer, einschließlich der von der Bekennenden Kirche ein-  
gewiesenen Pfarrer, der Hilfsprediger (nicht festangestellte  
Geistliche nach bestandener 2. Examen), der Vereins- und  
Anstaltsgeistlichen, die vor dem Zusammenbruch zuletzt öst-  
lich der Oder-Neiße-Linie oder in einer volksdeutschen  
Kirche Ost- und Südeuropas im aktiven Dienst gestanden  
und ihre bisherige Stellung im kirchlichen Dienst oder ihre  
Versorgungsansprüche durch den Krieg und seine Folgen  
verloren haben.

Die Zugehörigkeit zu den Östpfarrern geht nicht dadurch  
verloren, daß der Östpfarrer nach dem Zusammenbruch vor-  
übergehend im Gebiet der Deutschen Demokratischen Re-  
publik gewohnt hat oder in einer Kirche im Gebiet der  
Deutschen Demokratischen Republik ohne feste Anstellung  
tätig gewesen ist.

Östpfarrern, die nach der Verdrängung in einer der acht  
ostdeutschen Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in  
Deutschland oder im Ost-Sektor von Berlin fest angestellt  
worden sind, bleibt — für Bemessung ihrer Bezüge im  
Rahmen der Richtlinien — der Status des Östpfarrers bei  
einer Übersiedlung nach Westdeutschland erhalten, sofern  
sie am 8. Mai 1945 bereits mindestens 20 Ruhegehaltsfähige  
Dienstjahre gehabt haben. Dasselbe gilt auch für die ver-  
sorgungsberechtigten Hinterbliebenen eines solchen Öst-  
pfarrers.

2. Den Östpfarrern können gleichgestellt werden andere Pfar-  
rer deutscher evangelischer Gemeinden, die durch den Krieg  
und seine Folgen ihre bisherige Stellung im kirchlichen  
Dienst oder ihre Versorgungsansprüche verloren haben.  
Hierüber entscheidet im Einzelfall, soweit daraus Verpflich-  
tungen für die EKD entstehen, die Kirchenkanzlei, ande-  
renfalls die Landeskirche des jetzigen Wohnsitzes der be-  
treffenden Pfarrer. Vor der Entscheidung soll die frühere  
Landeskirche oder, wenn diese nicht mehr besteht, der Öst-  
Kirchenausschuß gehört werden.
3. Die Bestimmungen dieser Richtlinien über Östpfarrer sind  
auf Kirchenbeamte und Kirchengemeindebeamte entsprechend  
anzuwenden.
4. Hinterbliebene von Pfarrern und kirchlichen Amtsträgern,  
die ihre bereits vor dem Zusammenbruch gegenüber einer  
deutschen oder volksdeutschen evangelischen Kirche im  
Sinne von Abs. 1 oder 2 erworbenen Versorgungsrechte  
durch die Auswirkungen des Krieges und seine Folgen ver-  
loren haben, werden im Sinne dieser Richtlinien so be-  
handelt, als ob sie Hinterbliebene von Östpfarrern wären.
5. Für Pfarrer, die ihren letzten dienstlichen Wohnsitz im  
Gebiet der acht ostdeutschen Gliedkirchen der EKD oder im  
Ostsektor von Berlin gehabt haben, und ihre Hinterblie-  
benen gelten die Vorschriften in Abschnitt F dieser Richt-  
linien.

B. Wiederverwendung  
im pfarramtlichen Dienst.

§ 2

1. Östpfarrer, die bis zum Verlust ihrer früheren Amtsstel-  
lung im aktiven Dienst gestanden haben und in der Zwi-

schenszeit nicht von der dafür zuständigen Dienststelle in  
den Ruhestand versetzt worden sind, sind grundsätzlich wie-  
der in einen festen kirchlichen Dienst zu übernehmen.

2. Beschäftigungsaufträge gelten als Übergangsmaßnahme.  
Alle Beschäftigungsaufträge sollen zugunsten einer festen  
Anstellung der Östpfarrer möglichst bald beendet werden.

§ 3

Bei der Entscheidung über die feste Anstellung von Öst-  
pfarrern sollen Pfarrer, die nach dem Zusammenbruch vom  
Mai 1945 bis zu ihrer Ausweisung östlich der Oder-Neiße-  
Linie Dienst getan haben, bevorzugt werden.

§ 4

Vor jeder festen Übernahme eines Östpfarrers in den Dienst  
einer anderen Landeskirche ist das Einverständnis der früheren  
Landeskirche, wenn sie noch besteht, einzuholen.

§ 5

Auf einen Östpfarrer, der sich ohne zwingenden Grund wei-  
gert, eine ihm in der jetzigen oder in einer anderen Landes-  
kirche angebotene Verwendung als Pfarrer, Religionslehrer  
oder in einem anderen kirchlichen Dienst anzunehmen, finden  
diese Richtlinien keine Anwendung.

§ 6

1. Gelingt es nicht, nach den §§ 2 bis 5 eine neue Verwendung  
für einen Östpfarrer zu erreichen, so kann er, wenn die ge-  
setzlichen Voraussetzungen nach dem Recht seiner Heimat-  
kirche vorliegen, in den Ruhestand versetzt werden, und  
zwar nach Anhörung der Landeskirche seines Wohnsitzes.
2. Hierfür ist die frühere Landeskirche zuständig.
3. Besteht die frühere Landeskirche nicht mehr, so wird die  
Versetzung in den Ruhestand von der Kirchenkanzlei nach  
Anhörung des Östkirchenausschusses ausgesprochen.

§ 7

Liegen im Falle des § 6 die Voraussetzungen für eine Ver-  
setzung in den Ruhestand nicht vor, so kann dem Östpfarrer  
nach Anhörung der Heimatkirche oder, wenn diese nicht mehr  
besteht, des Östkirchenausschusses ein Übergangsgeld nach den  
Richtlinien des Abschnittes C bewilligt werden.

C. Besoldung und Versorgung.

a) Allgemeines

§ 8

Die nach diesen Richtlinien zu gewährenden Versorgungs-  
zahlungen sind nach ihrer Rechtsnatur freiwillige Leistungen  
der EKD oder der Landeskirchen.

§ 9

Die Gewährung von Versorgungsbezügen oder Übergangs-  
geld nach diesen Richtlinien setzt voraus, daß der Östpfarrer  
keine anderen Einkünfte oder Versorgungsbezüge erhält, die  
es ihm ermöglichen, seinen Lebensunterhalt zu bestreiten.

§ 10

1. Östpfarrer, denen Ansprüche auf Grund des Bundesgesetzes  
zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 des  
Grundgesetzes fallenden Personen und der mit diesem Ge-  
setz zusammenhängenden Bestimmungen des Bundes und  
der Länder zustehen, erhalten keine Versorgung nach den  
Östpfarrer-Richtlinien.
2. Bis zur Regelung der Versorgung durch die Versorgungs-  
behörden des Bundes kann die bisherige Unterstützung

weitergezahlt werden mit dem Vorbehalt der Rückforderung der gezahlten Beträge vom Zeitpunkt des Einsetzens der staatlichen Versorgungsleistungen an.

## § 11

Ehemals im Staatsdienst oder im kommunalen Dienst angestellte Pfarrer, die im übrigen die Voraussetzungen des § 1 dieser Richtlinien erfüllen, werden, wenn ihnen die in § 10 Abs. 1 genannten Ansprüche nicht zustehen, wie Ostpfarrer versorgt. Ehemalige Wehrmachtspfarrer, denen die in § 10 Abs. 1 genannten Ansprüche nicht zustehen, werden ohne Rücksicht auf ihren letzten dienstlichen Wohnsitz wie Ostpfarrer versorgt.

## § 12

Die Ansprüche der fest übernommenen Ostpfarrer auf Befoldung, Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung werden durch die übernehmende Landeskirche geregelt. Die Aufwendungen für diese Ostpfarrer trägt die übernehmende Landeskirche, soweit nicht in den folgenden Paragraphen etwas anderes bestimmt ist.

## § 13

Fest übernommene Ostpfarrer sind in ihrer Befoldung den einheimischen Pfarrern gleichzustellen. Insbesondere sollen bei der Festsetzung des Befoldungsdienstalters alle im Dienst anderer Landeskirchen oder als Vereins-, Auslands-, Wehrmachts-, Lager-, Anstaltspfarrer oder dergleichen verbrachte Dienstzeiten nach Maßgabe der in der übernehmenden Landeskirche geltenden Bestimmungen angerechnet werden.

## § 14

1. Bei der Festsetzung des Ruhegehalts und der Hinterbliebenenbezüge für fest übernommene Ostpfarrer sind die in § 13 genannten Dienstzeiten voll anzurechnen.
2. Die Heimatkirche hat, wenn der betreffende Ostpfarrer in ihr bereits Versorgungsansprüche erworben oder mehr als fünf Dienstjahre einschließlich der Kriegsjahre abgeleistet hatte, einen entsprechenden Anteil der Versorgungsbezüge zu erstatten, und zwar im Verhältnis der Dienstjahre, die der Ostpfarrer in der Heimatkirche und in der übernehmenden Landeskirche verbracht hat.
3. Besteht die Heimatkirche nicht mehr oder ist sie aus besonderen Gründen an der Erstattung gehindert, so tritt an ihre Stelle die LKD (§ 20).
4. Sind Ostpfarrer, die in der Heimatkirche eine führende Stellung innehatten, in einer westdeutschen Landeskirche nicht gleichwertig wiederangestellt, so daß sie bei der Zuruhesetzung mit den Bezügen aus dem neuen Amt geringere Bezüge erhalten als die nicht wiederverwendeten vergleichbaren Ostpfarrer aus Mitteln der Ostpfarrerversorgung, so erhalten sie mit Zustimmung der Heimatkirche zu Lasten des Ostpfarrerfinanzausgleichs zusätzlich den nach den folgenden Sätzen zu berechnenden Unterschiedsbetrag: Dem Ruhegehalt aus der neuen Verwendung wird das Ruhegehalt aus dem früheren Amt gegenübergestellt, das sich unter Zugrundelegung der gesamten ruhegehaltstfähigen Dienstzeit und den am 8. 5. 1945 nach dem Recht der Heimatkirche erdienten ruhegehaltstfähigen Dienstbezügen (einschl. ruhegehaltstfähigen Zulagen) zuzüglich der Teuerungszulagen gemäß den Richtlinien ergibt. Der sich etwa ergebende Unterschiedsbetrag wird in voller Höhe neben dem nach § 14 Absatz 3 zu tragenden Anteil an den Versorgungsbezügen im Ostpfarrerfinanzausgleich verrechnet. Die Heimatkirche kann ihre Zustimmung zur Zahlung dieses Unterschiedsbetrages versagen, wenn die führende Stellung

durch kirchenfremde Einflüsse erlangt worden war und eine gute kirchliche Bereinigung nicht erfolgt ist. Soweit die Heimatkirche nicht mehr besteht, entscheidet der Rat der LKD über diese Zustimmung.

## § 15

Die Aufwendungen für die auf Grund eines Beschäftigungsauftrages verwendeten Ostpfarrer trägt allein die beauftragende Landeskirche.

## § 16

1. Im Ruhestand lebende Ostpfarrer, die einen Versorgungsanspruch gegenüber ihrer Heimatkirche erworben haben oder von dieser gemäß § 6 in den Ruhestand versetzt werden, sowie die versorgungsberechtigten Hinterbliebenen von Ostpfarrern erhalten ihre Versorgungsbezüge von der Heimatkirche nach den in ihr geltenden Bestimmungen.
2. Besteht die Heimatkirche nicht mehr, so wird eine Versorgung aus Mitteln der LKD nach den Richtlinien der Abschnitte C b) bis d) gewährt.
3. Dies gilt auch, wenn und solange die Heimatkirche aus besonderen Gründen verhindert ist, ihren Verpflichtungen gegenüber ihren Versorgungsberechtigten nachzukommen.

## § 17

1. Ostpfarrer, die nach § 6 Abs. 3 von der Kirchenkanzlei in den Ruhestand versetzt worden sind, sowie die Hinterbliebenen von Ostpfarrern, die vor einer neuen festen Anstellung verstorben sind, ohne einen Versorgungsanspruch gegenüber ihrer Heimatkirche erworben zu haben, werden aus Mitteln der LKD versorgt.
2. Bei Feststellung des Befoldungsdienstalters und der ruhegehaltstfähigen Dienstzeit werden die nach der Verdrängung liegenden Dienst- und Wartezeiten nach Maßgabe der für die verdrängten Beamten getroffenen Bundesregelung berücksichtigt.

## § 18

1. Hatte der Ostpfarrer im Zeitpunkt des Todes einen pfarramtlichen Auftrag, so erhalten die Hinterbliebenen für den Sterbemonat und drei weitere Monate die letzten Bezüge des verstorbenen Ostpfarrers von der Landeskirche, die den Ostpfarrer zuletzt beschäftigt hat.
2. Stirbt ein Ostpfarrer, der zuletzt Ostpfarrerversorgung bezogen hat, so werden an die Hinterbliebenen für den Sterbemonat und drei weitere Monate die letzten Bezüge des verstorbenen Ostpfarrers unter Verrechnung im Finanzausgleich weitergezahlt.

## § 19

1. Ehefrauen und Kinder verheirateter Ostpfarrer, die sich in Gefangenschaft befinden oder die im Kriege vermißt oder sonst verschollen sind, werden nach den Richtlinien der Abschnitte C b) bis d) aus Mitteln der LKD versorgt.
2. Angehörigen von unverheirateten Kriegsgefangenen oder im Kriege vermißten oder sonst verschollenen Ostpfarrern, die von diesen bisher ganz oder zum überwiegenden Teil unterhalten wurden und die darauf angewiesen sind, können angemessene Unterhaltsbeiträge bis zu der in Abs. 1 bezeichneten Höhe aus Mitteln der LKD gewährt werden.

## § 19 a

1. Witwengeldberechtigten Witwen von Ostpfarrern kann bei Wiederverheiratung im Hinblick auf den Wegfall des Witwengeldes nach der Eheschließung ein Zeiratsgeld bis

zur Höhe eines Jahresbetrages der Witwenversorgung, jedoch nur bis zum Höchstbetrag von 3000,— DM, bewilligt werden.

2. Hat eine wittwengeldberechtigte Witwe eines Ostpfarrers sich wiederverheiratet und stirbt der Ehemann oder wird die Ehe aus Alleinverschulden des Ehemanns aufgelöst oder für nichtig erklärt, so kann der Witwe im Rahmen der Richtlinien ein Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe der bei ihrer Wiederverheiratung erloschenen Witwenversorgung auf Zeit oder Dauer widerruflich bewilligt werden. Bezüge ausinzwischen erworbenen Versorgungsansprüchen sind anzurechnen. Auch sind die sonstigen Einkünfte der Witwe zu berücksichtigen.
3. Ein Heiratageld oder Unterhaltsbeitrag wird nicht gewährt, wenn ein Verhalten vorliegt, das der Witwe eines evangelischen Geistlichen oder Kirchenbeamten nicht würdig ist.
4. Die Bewilligung wird von der Landeskirche des Wohnortes der Witwe nach vorheriger Zustimmung der Kirchenkanzlei der LKD ausgesprochen.

#### § 20

1. Die nach diesen Richtlinien von der LKD zu leistenden Zahlungen sollen von einer Versorgungskasse der LKD übernommen werden.
2. Bis zur Errichtung der Versorgungskasse werden diese Zahlungen von derjenigen Landeskirche verauslagt, in deren Bereich der Zahlungsempfänger wohnt.

#### § 21

1. Die Kirchenkanzlei führt hinsichtlich der von der LKD zu tragenden Aufwendungen für die Versorgung der Ostpfarrer einen finanziellen Ausgleich unter den westdeutschen Landeskirchen herbei.
2. Der Ausgleich erfolgt jeweils unter Zugrundelegung des Umlageschlüssels, der für den Zeitraum gilt, in dem die Zahlungen geleistet sind.
3. Für Aufwendungen der Landeskirchen nach den §§ 12 und 15 findet unbeschadet der Bestimmungen des § 14 Abs. 3 kein Finanzausgleich statt.

### b) Höhe der Versorgung

#### § 22

1. Ostpfarrer im Ruhestand im Sinne dieser Richtlinien und Hinterbliebene von Ostpfarrern erhalten eine Versorgung in Höhe der ihnen nach dem Gesetzesstand vom 31. 3. 1951 zustehenden ungekürzten gesetzlichen Versorgungsbezüge nach dem Recht der Heimatkirche mit der Maßgabe, daß bei den ruhegehaltstfähigen Dienstbezügen der Ortszuschlag der Ortsklasse A nach der am 1. 4. 1960 geltenden Bundesregelung zu berücksichtigen ist.
2. Das der Berechnung der Versorgungsbezüge zugrunde zu legende Grundgehalt (zuzüglich etwaiger ruhegehaltstfähiger Zulagen) wird um eine Teuerungszulage von 65 % erhöht.
3. Liegt der Festsetzung der gesetzlichen Versorgungsbezüge die Unterscheidung zwischen Grundgehalt und Wohnungsgeldzuschuß nicht zugrunde oder kann die Berechnung der gesetzlichen Versorgungsbezüge nicht beschafft werden, so tritt zu den gesetzlichen Versorgungsbezügen eine Teuerungszulage von 65 %.

#### § 23

1. Das Übergangsgeld gemäß § 7 ist in Höhe des am 8. 5. 1945 erdienten Ruhegehalts unter Berücksichtigung des

§ 22 Abs. 1 Halbsatz 2 zu gewähren. Die Teuerungszulage bemißt sich nach § 22 Abs. 2.

2. Bei Ostpfarrern, die nach dem 1. 9. 1953 aus Kriegsgefangenschaft entlassen worden sind, gilt die Zeit der Kriegsgefangenschaft nach dem 8. 5. 1945 als Dienstzeit im Sinne des Besoldungs- und Versorgungsrechts, jedoch nicht über das 65. Lebensjahr hinaus.

#### § 24

Der Kinderzuschlag ist nach der in der Wohnsitzlandeskirche geltenden Staffelung, hinsichtlich der Dauer usw. aber nach der im Bundesbesoldungsgegesetz vorgesehenen Regelung zu zahlen, soweit nicht § 25 Abs. 1 Platz greift.

#### § 25

1. Höchstbetrag der Versorgung ist in jedem Falle der Betrag, den ein vergleichbarer Versorgungsempfänger der für den jetzigen Wohnsitz des Ostpfarrers zuständigen Landeskirche erhält.
2. Sind vor 1945 Pfarrer aus volksdeutschen Kirchen sowie deutschstämmige Pfarrer aus den baltischen Kirchen nach Deutschland umgesiedelt, so erhalten sie und ihre Hinterbliebenen die ihnen nach der Umsiedlung zuerkannten, seinerzeit von kirchlichen Kassen ausgezahlten Unterhaltsbeihilfen. Dazu tritt eine Teuerungszulage von 65 v. S.

#### § 26

Die allgemeinen Bestimmungen über die anteilmäßige Kürzung der Versorgung sind auch bei der Bemessung der Versorgung nach den Richtlinien zu berücksichtigen.

### c) Berechnung der Versorgungsbezüge

#### § 27

Gesetzliche Versorgungsbezüge sind die Versorgungsbezüge nach den Versorgungsbestimmungen der Heimatkirche des Ostpfarrers (Ruhegehalt, Wittwengeld und Waisengeld) mit der Maßgabe, daß als HöchstbruttoBehalt in jedem Falle 75 v. S. der ruhegehaltstfähigen Dienstbezüge des Ostpfarrers zugrunde zu legen sind.

#### § 28

Sind für einen Ostpfarrer die Versorgungsbestimmungen der Heimatkirche nicht zuverlässig zu ermitteln, so sind ersatzweise die für die östlichen Gliedkirchen der Evangelischen Kirche der Union am 31. März 1951 geltenden Bestimmungen anzuwenden.

#### § 29

1. Bereitet die Feststellung der gesetzlichen Versorgungsbezüge — auch nach § 28 — unüberwindliche Schwierigkeiten, so sind folgende monatliche Pauschalbeträge zu zahlen:
 

a) Ruhestandspfarrer, verheiratet	300,— DM
b) Ruhestandspfarrer, alleinstehend	250,— DM
c) Kirchengemeindebeamte, verheiratet	250,— DM
d) Kirchengemeindebeamte, alleinstehend	200,— DM
e) Witwen	200,— DM
f) Vollwaisen	66,67 DM
g) Halbwaisen	40,— DM
2. Die Versorgungsberechtigten — mit Ausnahme der nach § 39 betreuten Versorgungsberechtigten aus Gliedkirchen in der DDR — erhalten eine Teuerungszulage von 65 v. S. der Pauschalbeträge.
3. Der Kinderzuschlag wird nach § 24 gezahlt.

#### § 30

Für die Angehörigen von vermissten oder gefangenen Ostpfarrern (§ 19 Abs. 1) sind diejenigen Versorgungsbezüge zu

grunde zu legen, die sie erhalten würden, wenn sie am Tage des Eingangs der letzten Nachricht des vermissten Ostpfarrers bzw. am Tag der Gefangennahme des Ostpfarrers Witwen oder Waisen geworden wären.

#### § 31

Im Falle der Wiederverheiratung einer Ostpfarrerwitwe entfällt das Wittwengeld; dagegen werden das Waisengeld und der Kinderzuschlag im Rahmen der dafür geltenden beamtenrechtlichen Bestimmungen weitergezahlt.

#### d) Anrechnung von Nebeneinnahmen

##### § 32

1. Bei der Anrechnung eigener Einkünfte auf die Versorgung der Ruheständler und Hinterbliebenen sind die Umstände des Falles, insbesondere § 9 der Richtlinien, zu berücksichtigen.
2. Den Empfängern von Übergangsgeld werden Einnahmen aus Arbeiten im öffentlichen Dienst voll auf das Übergangsgeld angerechnet. Sonstige Arbeitseinkünfte aus selbständiger und nichtselbständiger Arbeit außerhalb des öffentlichen Dienstes im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1-4 des Eink.St.Ges. werden auf das Übergangsgeld in Höhe von zwei Dritteln angerechnet; mindestens bleibt ein Betrag von 200,— DM monatlich anrechnungsfrei.

##### § 33

1. Kriegsbeschädigtenrenten, Kriegswitwen- und Kriegswaisenrenten und Renten für Verfolgte des Naziregimes sollen nicht auf die Ostpfarrerversorgung angerechnet werden.
2. Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung werden insoweit auf die Ostpfarrerrückstellungen angerechnet, als sie auf Zeiten entfallen, die bei der Bemessung des der Ostpfarrerrückstellungen zugrunde zu legenden Versorgungsbezuges als ruhegehaltfähig berücksichtigt wurden und nicht auf eigenen Beiträgen beruhen. § 9 der Richtlinien findet auch hierbei Anwendung. Für die ab 1. 1. 1953 Neuaufgenommenen gilt § 4 Abs. 3 der Aufnahmebestimmungen vom 2. April 1960.

#### D. Dienstaufsicht

##### § 34

1. Mit der Annahme eines Beschäftigungsauftrages unterstellt sich der Ostpfarrer der Dienstaufsicht und Disziplinalgewalt der beauftragenden Landeskirche. Die aus der Zugehörigkeit zu seiner Heimatkirche begründete Disziplinalgewalt dieser Kirche ruht, soweit es sich um ein Dienstvergehen im Dienst der beauftragenden Kirche handelt.
2. Ein Disziplinarverfahren, das gegen einen beauftragten Pfarrer schwebt, kann auch durchgeführt werden, wenn er den Auftrag zurückgibt oder wenn ihm der Auftrag entzogen wird.
3. Ostpfarrer, die nicht mit einem Beschäftigungsauftrag versehen sind, bleiben bis zur Entlassung aus ihrer Heimatkirche lediglich ihr zugehörig und ihrem Disziplinarrecht unterworfen.
4. Untersteht ein nicht beschäftigter Ostpfarrer keiner sonstigen landeskirchlichen Leitung, so ist er der Disziplinalgewalt der Landeskirche seines Wohnsitzes unterworfen.
5. Die gleichen Bestimmungen gelten für Ruhestandsgeistliche.

#### E. Angestellte und Arbeiter

##### § 35

1. Die Richtlinien der Abschnitte A bis D finden auf Angestellte und Arbeiter, denen am 8. Mai 1945 gegenüber einer

Kirchengemeinde, einem Kirchengemeinerverband oder einer übergeordneten kirchlichen Körperschaft im Gebiet östlich der Oder-Neiße-Linie oder in einer volksdeutschen Kirche Ost- oder Südosteuropas ein vertraglicher Anspruch auf Ruhegeld oder auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen zuzustand, und ihre Hinterbliebenen entsprechende Anwendung.

2. Auf die nach diesen Richtlinien zu zahlenden Bezüge werden Renten aus der Sozialversicherung, soweit sie nicht auf freiwilligen Beiträgen beruhen, angerechnet.

##### § 36

1. Dienstfähige Angestellte und Arbeiter, die am 8. Mai 1945 mindestens 20 Jahre im Dienst einer Kirchengemeinde, eines Kirchengemeinerverbandes oder einer übergeordneten kirchlichen Körperschaft im Gebiet östlich der Oder-Neiße-Linie oder in einer volksdeutschen Kirche Ost- oder Südosteuropas gestanden haben, erhalten, solange sie keine neue Beschäftigung im kirchlichen oder außerkirchlichen Dienst mit Bezügen nach derjenigen Vergütungsgruppe gefunden haben, in der sie am 8. Mai 1945 eingestuft waren, bis zur Erreichung der Altersgrenze (§ 18 Abs. 1 Nr. 6) oder bis zur Erlangung des Angestellten-Ruhegeldes oder der Invalidenrente ein Übergangsgeld entsprechend § 23. Dabei tritt an die Stelle des Ruhegeldes die Hälfte des am 8. Mai 1945 bezogenen ungekürzten Arbeitseinkommens.
2. Ist der Angestellte oder Arbeiter im kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienst beschäftigt, so wird das Einkommen aus dieser Beschäftigung auf das Übergangsgeld voll angerechnet.
3. Für Angestellte und Arbeiter, die bei einer kirchlichen Dienststelle außerhalb Deutschlands beschäftigt waren, ist der Berechnung des Übergangsgeldes das Arbeitseinkommen vergleichbarer innerdeutscher Angestellter und Arbeiter zugrunde zu legen.
4. Im übrigen finden die Richtlinien der Abschnitte A bis D entsprechende Anwendung.

##### § 37

Die nach §§ 35 und 36 zu zahlenden Bezüge werden von den Landeskirchen des Wohnsitzes im Benehmen mit der Kirchenkanzlei festgesetzt.

#### F. Pfarrer aus Gliedkirchen in der Deutschen Demokratischen Republik

##### § 38

Zur Versorgung derjenigen in Westdeutschland lebenden Pfarrer, Kirchenbeamten, Kirchengemeindebeamten, Angestellten oder Arbeiter im Sinne der §§ 35 und 36 und der versorgungsberechtigten Hinterbliebenen, die ihren letzten dienstlichen Wohnsitz im Gebiet der 8 Landeskirchen in der DDR oder im Ostsektor von Berlin gehabt haben, sind ausschließlich die Gliedkirchen verpflichtet, denen diese Pfarrer zuletzt angehört haben.

##### § 39

Sind die nach § 38 in Frage kommenden Gliedkirchen aus besonderen Gründen an der Versorgung gehindert, so finden die Richtlinien der Abschnitte A bis E nach Maßgabe der §§ 40 und 41 entsprechende Anwendung. Ob diese Voraussetzung noch gegeben ist, bestimmt vor Beginn jedes Haushaltsjahres der Rat der LKD nach Anhörung des Finanzbeirates.

##### § 40

Eine Versorgung oder ein Übergangsgeld nach den Richtlinien der Abschnitte A bis E wird nur insoweit gewährt, als



dem Pfarrer oder dem Angestellten oder Arbeiter ein gesetzlicher oder vertraglicher Anspruch auf Besoldung oder Versorgung von einer Gliedkirche der EKD oder von einer Kirchengemeinde oder einem Kirchengemeindeverband einer Gliedkirche der EKD in der DDR oder im Ostsektor von Berlin zuerkannt oder zugebilligt ist

#### § 41

1. Den Versorgungsberechtigten wird — abweichend von § 22 — eine Versorgung entsprechend der in den Gliedkirchen in der DDR geltenden Regelung gewährt\*) mit der Maßgabe, daß bei den der Berechnung der gesetzlichen Versorgungsbezüge zugrunde liegenden ruhegehaltsfähigen Dienstbezügen der Ortszuschlag der Ortsklasse A nach der am 1. 4. 1960 geltenden Bundesregelung zu berücksichtigen ist.
2. Dazu tritt eine Teuerungszulage, die die gesamten Nothilfebezüge auf 120 v. H. der ungekürzten, unter Berücksichtigung von Ziff. 1 Halbsatz 2 ermittelten gesetzlichen Versorgungsbezüge erhöht.
3. Die unter § 1 Ziff. 1 Absatz 3 fallenden Versorgungsempfänger erhalten Bezüge nach § 22, soweit nicht Beschränkungen im Rahmen der Aufnahmebestimmungen Platz greifen.
4. Das Übergangsgeld für nichtbeschäftigte, aktive Pfarrer aus Landeskirchen in der DDR oder dem Ost-Sektor von Berlin wird auf Grund des erdienten, von der Heimatkirche festzustellenden gesetzlichen Ruhegehalts nach Abs. 1 und 2 berechnet, soweit nicht Beschränkungen im Rahmen der Aufnahmebestimmungen erfolgen. § 32 Abs. 2 findet Anwendung.
5. § 44 Abs. 2 gilt auch hier.

### G. Schlußbestimmungen

#### § 42

Aufnahmen in die Ostpfarrerversorgung — auch in den Fällen des § 1 Ziff. 1 Abs. 2 und 3 der Richtlinien — bedürfen der Zustimmung des bei der Kirchenkanzlei bestellten Aufnahmean Ausschusses. Vor der Entscheidung sind die Heimatkirche und die für den neuen Wohnsitz zuständige Landeskirche zu hören\*\*).

#### § 43

Die Kirchenkanzlei ist ermächtigt, zu diesen Richtlinien Ausführungsbestimmungen zu erlassen.

#### § 44

1. Die Richtlinien in der vorstehenden Form treten mit Wirkung vom 1. April 1960 an die Stelle der Richtlinien vom 10. Oktober 1958 — *Wl. EKD Nr. 169* —.
2. Bleiben die neuen Bezüge hinter den Bezügen nach den bisherigen Richtlinien zurück, so erhalten die Versorgungsberechtigten eine Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedes, bis dieser durch Erhöhung der Nothilfebezüge ausgeglichen wird.

Hannover, den 31. März 1960.

Der Rat der Evangelischen Kirche  
in Deutschland  
D. Dr. Dibelius

Ausführungsbestimmungen zu den Richtlinien zur Regelung der Versorgung der Ostpfarrer und ihrer Hinterbliebenen.  
Vom 1. April 1960.

(*Wl. EKD Nr. 72*)

Auf Grund des § 43 der Richtlinien des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Regelung der Versorgung der Ostpfarrer und ihrer Hinterbliebenen vom 31. März 1960 (*Wl. EKD Nr. 71*) werden hiermit folgende Ausführungsbestimmungen zu den Richtlinien erlassen:

#### 1. Zu § 1 Absatz 2:

Den Ostpfarrern gleichgestellte Pfarrer usw.

- a) Die in Westdeutschland lebenden Versorgungsberechtigten der Evangelischen Kirche A.B. in Österreich werden von der Heimatkirche selbst versorgt.
- b) Pfarrer der altlutherischen Kirche, die dem früheren Oberkirchenkollegium in Breslau unterstanden haben, können nicht als Ostpfarrer im Sinne der Richtlinien angesehen werden, da die altlutherische Kirche nicht Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland ist.
- c) Dasselbe gilt für die Brüderunität und den Bund ev.-reform. Kirchen in Deutschland, solange diese sich an der Ostpfarrerversorgung im Rahmen der Richtlinien nicht beteiligen.
- d) Die früheren Bediensteten der Inneren Mission aus dem Gebiet östlich der Oder-Neiße-Linie können nicht in die Ostpfarrerversorgung aufgenommen werden. Ihre Versorgung obliegt derjenigen Anstalt oder demjenigen Werk oder Verband der Inneren Mission, die ihnen eine Versorgungszusage gegeben haben.

#### 2. Zu § 1 Absatz 3:

Versorgung der Inhaber von vereinigten Kirchen- und Schulstellen

Die früheren Inhaber vereinigter Kirchen- und Schulstellen aus dem östlichen Gebiet der Evangelischen Kirche der Union, die die sog. Kirchenamtszulage erhielten, fallen nicht in den Kreis der nach den Richtlinien zu betreuenden Versorgungsberechtigten. Die Zulage war ein ruhegehaltsfähiger Teil des Lehrereinkommens, der bei der Festsetzung der staatlichen Versorgungsbezüge der Inhaber der vereinigten Ämter zu berücksichtigen ist.

#### 3. Zu § 6 Absatz 2:

Zurruhesetzung von Pfarrern der Kirchen in der DDR

Vor der Versetzung eines in Westdeutschland lebenden, in einer westdeutschen Landeskirche nicht wiederangestellten Ostpfarrers in den Ruhestand durch die Heimatkirche hat diese sich des Einverständnisses der Evangelischen Kirche in Deutschland und der für den Wohnsitz zuständigen Landeskirche zu versichern, sofern eine Betreuung im Rahmen der Ostpfarrerrichtlinien gemäß § 39 erwartet wird.

#### 4. Zu § 8:

Dauer der Versorgung

Die Betreuung im Rahmen der Ostpfarrerrichtlinien findet in allen Fällen des Fortzugs aus dem Gebiet der westdeutschen Landeskirchen ihr Ende.

#### 5. Zu § 10 Absatz 1:

Ostpfarrer mit Versorgungsansprüchen an den Staat

Die Zahlungen aus der Ostpfarrerrückstellungen sind ihrem Charakter nach freiwillige Leistungen der westdeutschen Landeskirchen,

\*) Zur Zeit 90 bzw. 100 v. H. der gesetzlichen Versorgungsbezüge nach dem Recht der Heimatkirche.

\*\*\*) § 42 gilt seit 1. 7. 1949.

auf die ein Anspruch nicht besteht und die nur insoweit bewilligt werden können, als der Antragsteller keine anderen Einkünfte oder Versorgungsbezüge erhält, die es ihm ermöglichen, seinen Lebensunterhalt zu bestreiten.

Sofern ein Antragsteller Versorgungsansprüche an den Staat nach dem Gesetz zu Art. 131 GG besitzt, sind diese Ansprüche zunächst geltend zu machen. Ist die Versorgung des Pfarrers auf Grund des Bundesgesetzes nach Art. 131 GG niedriger als diejenige Versorgung, die er nach den Pfarrerrichtlinien erhalten würde, wenn er seine gesamte Dienstzeit als Pfarrer im kirchlichen Dienst abgeleistet hätte, so kann ihm die Differenz zwischen einer entsprechend berechneten kirchlichen Pfarrerversorgung und der staatlichen Versorgung unter Verrechnung im Pfarrerver- Finanzausgleich gewährt werden. Diese Zusatzversorgung ist jedoch nur insoweit zu gewähren, als sie nicht auf Grund der staatlichen Vorschriften auf die Versorgung auf Grund des GG 131 anzurechnen ist.

#### 6. Zu § 12:

##### Rechte aus dem früheren Dienstverhältnis

Mit der Anstellung eines Pfarrers im Pfarrdienst einer deutschen Landeskirche erlischt das alte Dienstverhältnis. Ansprüche aus dem früheren Amt können weder gegen den neuen Dienstherrn noch gegen die EKD geltend gemacht werden. § 14 der Richtlinien bleibt unberührt.

#### 7. Zu § 14 Absatz 2:

##### Beteiligung der Landeskirchen in der DDR an den Versorgungsbezügen

- a) Bei der festen Übernahme eines Pfarrers aus einer Landeskirche der DDR übernimmt diese mit der gem. § 4 der Richtlinien von der übernehmenden Landeskirche einzuholenden Freigabeerklärung auch die Verpflichtung zu einer Beteiligung an der künftigen Versorgungslast gem. § 14 Abs. 2 der Richtlinien.
- b) Wenn die Heimatkirche den für den Dienst in einer anderen Landeskirche freigegebenen Pfarrer aus ihrem Dienst mit der ausdrücklichen Feststellung entläßt, daß der Pfarrer damit alle Rechte aus seiner früheren Anstellung einschließlich des Versorgungsanspruchs verliert, so entfallen damit nach § 40 die Voraussetzungen für eine Beteiligung der EKD an der künftigen Versorgung.

#### 8. Zu § 14 Absatz 3:

##### Anteil der EKD an den Versorgungsbezügen festgestellter Pfarrer

- a) Bei Eintritt des Versorgungsfalles ist der Kirchenkanzlei neben einer Berechnung des Besoldungsdienstalters sowie der ruhegehaltfähigen Dienstzeit die nach der Versorgungsordnung der Landeskirche erfolgte Festsetzung des Ruhegehalts bzw. Witwengeldes zwecks Bestätigung des Anteils der EKD an den Bezügen zu übermitteln. Jede spätere Änderung in den Bezügen und des Anteils der EKD daran ist in den Unterlagen zum jeweiligen Pfarrerver- Finanzausgleich zu belegen.
- b) Eine Beteiligung der EKD an den Aufwendungen für die nach dem 1. Juli 1949 nach Westdeutschland übergesiedelten und in den Dienst einer westdeutschen Landeskirche fest übernommenen Pfarrer aus Landeskirchen in der DDR ist nur in den Fällen möglich, in denen die Voraussetzungen für die Übernahme in die Pfarrerversorgung nach Feststellung des Aufnahmecommissiones erfüllt werden.
- c) Die Voraussetzungen für Neuaufnahmen in die westdeutsche Pfarrerversorgung sowie für eine Beteiligung der Pfarrerversorgung an der Versorgung festgestellter Pfarrer sind nicht gegeben bei solchen Pfarrern und Kirchenbeamten, die 3. 3. der Übersiedlung nach Westdeutschland

jünger als 50 Jahre und verwendungsfähig sind, so daß einer westdeutschen Landeskirche, die feste Übernahme mit allen Versorgungsverpflichtungen zuzumuten ist. Soweit die Voraussetzungen des § 2 der Aufnahmebedingungen für Neuaufnahmen vom 2. April 1960 — *WBl. EKD Nr. 73* — gegeben sind, wird die Aufnahme nachträglich dann erfolgen, wenn der Versorgungsfall im Laufe des ersten Jahres seit dem Verlassen der DDR eingetreten ist.

- d) In allen Fällen, in denen vor dem 1. 7. 1949 ein über 50 Jahre alter Pfarrer aus Landeskirchen in der DDR in den ersten Jahren nach dem Zusammenbruch von einer westdeutschen Landeskirche unmittelbar, ohne vorherige Einholung der Zustimmung der Heimatkirche festgestellt worden und eine Regelung nach Ziffer 7 a der Ausführungsbestimmungen nicht möglich ist, wird die Pfarrerversorgung anteilmäßig an der nach § 14 Absatz 2 und 3 zu regelnden Versorgung beteiligt, wenn die Voraussetzungen des § 40 der Richtlinien 3. 3. der Übersiedlung gegeben waren.

#### 9. Zu § 14 Absatz 4:

Die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge nach dem Recht der Heimatkirche sind

- a) für frühere Superintendenten nach § 28 der Richtlinien zuzüglich der ruhegehaltfähigen Zulagen nach dem Recht der Heimatkirche,
- b) für Bischöfe und Geistliche in gleicher oder ähnlicher Stellung nach § 28 zuzüglich der Zulage für die Präpöste in den östlichen Gliedkirchen der Evangelischen Kirche der Union von 3. 3. 1800, — DM jährlich und
- c) für die Kirchenbeamten, die durchweg aus dem Gebiet der früheren Evangelischen Kirche der altpreussischen Union stammen, nach dem letzten Grundgehalt pp.  
— zu a—c zuzüglich des Teuerungszuschlags gemäß §§ 22 bzw. 4) der Richtlinien — zu berechnen, unbeschadet des § 25.

#### 10. Zu § 15:

Bei vorübergehender Beschäftigung eines Ostruheständlers im Dienst einer westdeutschen Landeskirche ist die nach dem Umfang des Auftrags zu bemessende Entschädigung insoweit auf die Pfarrerverbezüge anzurechnen, als diese und die Beschäftigungsvergütung zusammen die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge einschließlich der Teuerungszulage nach § 22 Abs. 2 überschreiten.

#### 11. Zu § 17:

##### Feststellung des Besoldungsdienstalters und der ruhegehaltfähigen Dienstzeit

Die Versorgungsbezüge der von der Kirchenkanzlei gemäß § 6 Absatz 3 der Richtlinien in den Ruhestand zu versetzenden Pfarrer und deren Hinterbliebenen werden gemäß §§ 27 und 28 der Richtlinien festgestellt.

#### 12. Zu § 19 a:

##### Abfindung witwengeldberechtigter Witwen von Pfarrern bei Wieder- verheiratung

Grundlage für die Bemessung der Leistungen im Rahmen der Pfarrerrichtlinien sind gemäß § 27 die Versorgungsbezüge nach den Versorgungsbestimmungen der Heimatkirche. Danach kann den in Westdeutschland lebenden versorgungsberechtigten Pfarrwitwen aus Kirchen in der DDR eine Witwengeldabfindung zu Lasten des Pfarrerver- Finanzausgleichs an sich nur gewährt werden, wenn eine solche Regelung auch in der Heimatkirche besteht und diese die Zahlungsverpflichtung anerkennt. Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, so soll die Zahlung des Seiratsgeldes nicht daran scheitern.

## 13. Zu § 21 Absatz 2:

Verrechnung der Aufwendungen  
für die Ostpfarrerverversorgung

- a) Im Ostpfarrer-Finanzausgleich sind ausgleichsfähig nur die für den jeweiligen Ausgleichsabschnitt geleisteten, nach den Richtlinien bemessenen laufenden Zahlungen der Landeskirchen. Nachzahlungen für eine zurückliegende Zeit stellen keine ihrem Charakter nach für die Deckung des gegenwärtigen Lebensbedarfs bestimmte Nothilfeleistungen dar und können daher nicht im Finanzausgleich ausgeglichen werden.
- b) Ausnahmen sind nur zulässig, wenn die Nachzahlung auf Grund einer Umstellung der Nothilfezahlungen auf erhöhte Sätze beruht und wenn eine im unmittelbar vorausgegangenen Ausgleichsabschnitt tatsächlich bereits geleistete oder irrtümlich noch nicht geleistete und nur aus technischen Gründen noch nicht berechnete Zahlung im nächstfolgenden Finanzausgleich angemeldet wird.

## 14. Zu § 23:

## Übergangsgeld

- a) Grundlage für die Berechnung des Übergangsgeldes ist das am 8. 5. 1945 erdiente Ruhegehalt, d. h. die ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge und die ruhegehaltstfähige Dienstzeit nach dem Stande vom 8. 5. 1945.
- b) Beschäftigungszeiten, die von Ostpfarrern nach dem 8. 5. 1945 im Dienst westdeutscher Landeskirchen zurückgelegt sind, bleiben bei Feststellung der für die Berechnung des Ruhegehalts für Zwecke des Übergangsgeldes geltenden ruhegehaltstfähigen Dienstbezüge und ruhegehaltstfähigen Dienstzeit außer Betracht. Diese Dienstzeiten werden bei der Veretzung in den Ruhestand gem. § 17 Abs. 2 berücksichtigt.
- c) Den aus der Kriegsgefangenschaft heimkehrenden Ostpfarrern können für die Dauer von 12 Monaten nach Ablauf des Monats, in dem die Entlassung erfolgt, noch die Nothilfebezüge gezahlt werden, die bis dahin ihre Familien erhalten haben, sofern das Übergangsgeld nach § 23 dieser Richtlinien geringer ist. Ist die Wiedereinstellung in den pfarramtlichen Dienst innerhalb dieses Zeitraumes nicht gelungen, so kann das Übergangsgeld für längstens ein weiteres Jahr in dieser Höhe weitergezahlt werden.

## 15. Zu § 24:

## Waisengeld und Kinderzuschlag

Die Dauer der Zahlung von Waisengeld und Kinderzuschlag bestimmt sich bis auf weiteres vorbehaltlich der Einschränkung nach § 25 Absatz 1 der Richtlinien nach den staatlichen Vorschriften, die im wesentlichen folgende Regelung vorsehen:

- a) Das W a i s e n g e l d erlischt mit dem Ende des Monats, in dem der Empfangsberechtigte das 18. Lebensjahr vollendet oder sich verheiratet oder stirbt.
- Das Waisengeld kann nach Vollendung des 18. Lebensjahres weiter gewährt werden für eine ledige Waise,
1. die sich in der Schul- und Berufsausbildung befindet, bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres,
  2. die infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, auch über das 25. Lebensjahr hinaus.

Die körperlichen oder geistigen Gebrechen müssen spätestens bei Vollendung des 25. Lebensjahres bestanden haben. Ob die Waise infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, ist durch ein Zeugnis eines Amtsarztes, eines beamteten Arztes oder eines Vertrauensarztes nachzuweisen, sofern die dauernde Erwerbsunfähigkeit nicht offenkundig ist. Das Zeugnis ist spätestens alle drei Jahre neu anzufordern.

- b) Der Kinderzuschlag wird gewährt, bis das Kind das 25. Lebensjahr vollendet, vom vollendeten 18. bis zum vollendeten 25. Lebensjahr jedoch nur, wenn es sich in der Schulausbildung oder in der Ausbildung für einen künftigen gegen Entgelt auszuübenden Beruf befindet, die seine Arbeitskraft überwiegend in Anspruch nimmt. Ob das Kind eigenes Einkommen hat, ist zwar nicht erheblich. Jedoch würde keine Berufsausbildung im Sinne der Vorschriften vorliegen, wenn das Kind während der Ausbildung volle Dienstbezüge (Arbeitsentgelt, Vergütung, Lohn) hat, z. B. wenn ein Offiziersanwärter selbst Dienstbezüge erhält.

Für ein Kind, das wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd erwerbsunfähig ist, wird Kinderzuschlag ohne Rücksicht auf das Alter gewährt, wenn die dauernde Erwerbsunfähigkeit vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetreten ist, über das 18. Lebensjahr hinaus jedoch nur, wenn es nicht ein eigenes Einkommen von mehr als 100,— DM monatlich hat. Waisengeld zählt dabei nicht zum Einkommen des Kindes.

Entfällt der Grund für die Gewährung des Kinderzuschlags, so wird die Zahlung mit dem Ablauf des nächsten Monats eingestellt.

- c) Waisengeld und Kinderzuschlag können im Falle der Verzögerung der Schul- und Berufsausbildung durch Erfüllung der Wehrpflicht sowie der früheren gesetzlichen Arbeits- oder Wehrdienstpflicht auch für einen der Zeit dieses Dienstes entsprechenden Zeitraum über das 25. Lebensjahr hinaus gewährt werden. Die Verlängerung der Altersgrenze wird in der Weise berechnet, daß die Zeiten einer Verzögerung zum Tage der Vollendung des 25. Lebensjahres hinzugezählt werden.

Entsprechendes gilt für Verzögerungen infolge nationalsozialistischer Verfolgungs- oder Unterdrückungsmaßnahmen sowie für Verzögerungen, die infolge der Kriegs- oder Nachkriegszeit ohne einen von dem Beteiligten zu vertretenden Umstand eingetreten sind. Als Verzögerung infolge der Verhältnisse der Kriegs- und Nachkriegszeit kommen insbesondere in Betracht: Schließung der Schulen, Beschränkung der Zulassung zum Studium, Studentischer Hilfsdienst, Mangel an Ausbildungsmöglichkeit im neuen Wohnort bei Evakuierten und Flüchtlingen.

- d) Waisengelder und Waisenrenten nach den Sozialversicherungsgesetzen sowie auf Grund des Bundesversorgungsgesetzes zählen nicht zu den sonstigen Einkommen des Kindes.
- e) Die Zahlung von Waisengeld und Kinderzuschlag aus der Ostpfarrerverversorgung entfällt, wenn Unterhalts- und Ausbildungskosten von fremder Seite getragen werden.
- f) Das Waisengeld stellt einen selbständigen Anspruch der Waise dar und kann daher allgemein nicht in die Ruhensberechnung für die Bezüge der Mutter einbezogen werden, sofern dieser nicht im Einzelfall auf Grund ihres Einkommens die Versorgung der Waise zugemutet werden kann.
- g) Waisen, deren Mutter sich wiederverheiratet hat oder die nicht in die Ostpfarrerverversorgung aufgenommen werden konnte, erhalten lediglich Halbwoisensbezüge.

## 16. Zu § 25 Absatz 2:

Bezüge der umgesiedelten Pfarrer usw.

Unter § 25 Abs. 2 fallen nur die aus dem Baltikum usw. 1939/40 ausgesiedelten Ruhestands-Pfarrer und Beamten sowie deren Hinterbliebene, die die staatliche Umsiedlerhilfe f. 3. durch die Konsistorialkasse Berlin erhalten haben. Soweit von aktiven Pfarrern und Kirchenbeamten aus diesem Kreise eine pfarramtliche Tätigkeit bzw. kirchliche Verwaltungsarbeit nach der Umsiedlung ausgeübt ist, aber nicht zur festen Wiederanstel-



lung geführt hat, ist die Ostpfarrerhilfe nach §§ 27 bis 29 der Richtlinien zu ermitteln.

Die Bezüge der infolge des Kriegsausganges nach Westdeutschland geflüchteten kirchlichen Versorgungsberechtigten und ihrer Hinterbliebenen aus den sonstigen Ostkirchen sind nach §§ 22 ff. der Richtlinien zu bemessen.

17. Zu § 27:

#### Abfindung der Warteständler

Die Ostpfarrer-Richtlinien sind mit der Einführung des Übergangsgeldes der im Gesetz zu Art. 131 GG getroffenen Bundesregelung für die verdrängten Beamten gefolgt, die den Wartestandsbeamten allgemein als aktiven unbeschäftigten Beamten behandelt. Dementsprechend kommt auch für Ostpfarrer und -beamte i. W. als Versorgung im Rahmen der Nothilfe nur die Bewilligung von Übergangsgeld nach § 23 in Betracht.

18. Zu § 33 Abs. 2:

#### Anrechnung von Renten

a) Der sich aus dem Verhältnis der bei Feststellung der ruhegehaltsfähigen Dienstzeit angerechneten Versicherungsjahre zu den gesamten Versicherungsjahren ergebende Teil der Rente aus den gesetzlichen Rentenversicherungen wird zur Hälfte auf die Ostpfarrerbezüge angerechnet, so daß z. B. bei 30 Versicherungsjahren — nur die vollen Jahre werden angesehen — laut Rentenbescheid, von denen 10 Jahre auf die ruhegehaltsfähige Dienstzeit angerechnet sind, und bei einer Rente von 120,— DM monatlich der Anrechnungsbetrag wie folgt festzustellen ist:

$$\frac{10 \times 120}{30 \times 2} = 20,- \text{ DM.}$$

- b) Bei Feststellung der ruhegehaltsfähigen Dienstzeit sind alle in Betracht kommenden Dienstjahre zu berücksichtigen, auch wenn sie zur Erreichung des Höchstruhegehalts nicht erforderlich waren.
- c) Die Zahl der Versicherungsjahre ist der „Anlage und Ergänzung zum Rentenbescheid für Versicherungsrente“, die oben rechts die Versicherungsdauer (Jahre) aufweist, zu entnehmen.
- d) Für die nach dem 31. 12. 1952 Aufgenommenen gilt § 4 Absatz 3 der Bestimmungen für Neuaufnahmen vom 2. April 1960.

19. Zu § 38:

#### Versorgung der in Westdeutschland lebenden Angehörigen von Pfarrern usw. in der DDR

Die in Westdeutschland lebenden Familien und Kinder der in der DDR beschäftigten Pfarrer sowie der dort lebenden Ruhestandler und Pfarerwitwen sind von diesen selbst, gegebenenfalls mit Hilfe der Heimatkirche zu versorgen. Die Einschränkungen in Ziff. 1 gelten auch hier.

20. Zu § 43:

#### Neuaufnahmen in die Ostpfarrer-versorgung

Zu vgl. Bestimmungen für Neuaufnahmen vom 2. April 1960.

Hannover, den 1. April 1960.

#### Bestimmungen für Neuaufnahmen in die westdeutsche Ostpfarrerversorgung.

Vom 2. April 1960.

(Bl. EKD Nr. 73)

Gemäß § 43 der Richtlinien des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Regelung der Versorgung der Ostpfarrer und ihrer Angehörigen vom 31. März 1960 (Bl. EKD Nr. 71) werden nach Zustimmung der westdeutschen Landeskirchen hiermit folgende Ausführungsbestimmungen erlassen:

#### § 1

Versorgungszahlungen nach den Richtlinien des Rates der EKD zur Regelung der Versorgung der Ostpfarrer und ihrer Angehörigen können an die im § 1 jener Richtlinien genannten Ostpfarrer und ihre Angehörigen nur gezahlt werden, wenn sie

1. ihren ständigen ausschließlichen Wohnsitz bis zum 31. Dezember 1952 im Gebiet einer der 19 westdeutschen Landeskirchen genommen haben oder
2. nach diesem Zeitpunkt im Gebiet einer der 19 westdeutschen Landeskirchen ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt genommen haben
  - a) als Heimkehrer (§ 1 des Heimkehrergesetzes),
  - b) im Anschluß an die Ausiedlung (§ 1 Abs. 2 Nr. 3 des Bundesvertriebenengesetzes),
  - c) im Anschluß an die Rückkehr aus fremden Staaten, wenn sie vor Ablauf des 8. Mai 1945 ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt aus dem Reichsgebiet in seinen jeweiligen Grenzen in das jetzige Ausland verlegt hatten oder vor oder nach diesem Zeitpunkt im Zuge der allgemeinen Vertreibungsmaßnahmen — insbesondere Ausweisung oder Flucht — aus dem Reichsgebiet oder den nach dem 31. 12. 1937 eingegliederten Gebieten in jetziges Ausland gelangt waren.

#### § 2

Ostpfarrer, die nach dem 31. 12. 1952 insbesondere aus dem Gebiet einer der acht ostdeutschen Gliedkirchen der EKD oder aus Berlin in das Gebiet einer der 19 westdeutschen Gliedkirchen der EKD übergesiedelt sind und hier ihren ständigen ausschließlichen Wohnsitz genommen haben, können in besonders hart liegenden Ausnahmefällen durch einmütigen Beschluß des bei der Kirchenkanzlei bestellten Aufnahmean Ausschusses in die westdeutsche Ostpfarrerversorgung aufgenommen werden.

Die Voraussetzung hierfür ist insbesondere gegeben,

1. wenn sie aus der sowjetischen Besatzungszone oder dem Ost-Sektor von Berlin flüchten mußten, um sich einer von ihnen nicht zu vertretenden und durch die politischen Verhältnisse bedingten unmittelbaren Gefahr für Leib und Leben oder für die persönliche Freiheit zu entziehen, und wenn die dringende Notwendigkeit ihrer Flucht auch kirchlich ausdrücklich anerkannt worden ist,
2. wenn sie im Wege der Familienzusammenführung (§ 3) im Gebiet einer der 19 westdeutschen Landeskirchen ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt begründet haben. Für die Familienzusammenführung genügt es, wenn der Ostpfarrer an denselben Ort zieht, in dem seine westdeutschen Angehörigen wohnen, oder in dessen unmittelbare Nähe, so daß laufende familiäre Betreuung durch die westdeutschen Angehörigen gesichert ist.

#### § 3

Familienzusammenführung im Sinne des § 2 liegt nur vor, wenn der Versorgungsberechtigte

- a) das 70. Lebensjahr vollendet hat oder infolge körperlicher oder geistiger Gebrechlichkeit ohne Wartung und Pflege nicht bestehen kann,
- b) nicht in häuslicher Gemeinschaft mit dem Ehegatten oder einer Person lebte, die zu den Verwandten gerader Linie oder der Seitenlinie bis zum zweiten Grade (Geschwister), Stief- oder Pflegekindern, an Kindes Statt Angenommenen oder Schwiegerkindern gehört, oder der ihn bisher Betreuende das 70. Lebensjahr vollendet hatte oder infolge eigener körperlicher oder geistiger Gebrechlichkeit zu der Betreuung außerstande war oder wegen Übersiedlung in das Gebiet der westdeutschen Landeskirchen infolge Verheiratung die Betreuung nicht länger ausüben konnte.

Der Aufnehmende muß die Voraussetzungen der §§ 1 und 2 Ziff. 1, 1. Satzteil erfüllen, es sei denn, daß er den Zuziehenden an dessen bisherigen Wohnsitz betreut hat und infolge Verheiratung in das Gebiet der westdeutschen Landeskirchen übergesiedelt ist. Eine Aufnahme durch Stief- und Pflegekinder oder an Kindes Statt Angenommene kommt nur in Betracht, wenn sie vor Vollendung des achtzehnten Lebensjahres mit dem Zuziehenden in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben.

#### § 4

1. In den Fällen des § 2 wird der Aufnahmeantrag eine im Bundesnotaufnahmeverfahren ergangene Entscheidung und vor allem die Stellungnahme der Heimatkirche berücksichtigen, ohne indessen an sie gebunden zu sein.
2. In den Fällen des § 2 erhalten
  - a) die eigentlichen Östpfarrer (Abschnitt C der Richtlinien des Rates der LKD) die nach den Richtlinien festzustellenden Bezüge bis zu dreihundert Deutsche Mark monatlich voll, darüber hinaus in Höhe von sechzig v. H. des Mehrbetrags,
  - b) die Versorgungsberechtigten aus Landeskirchen in der DDR (Abschnitt F der Richtlinien) die vollen Bezüge gem. § 41, insoweit diese die Bezüge der Neuaufgenommenen nach a) vorstehend nicht überschreiten.
  - c) Östpfarrer, die bereits vor dem 31. 12. 1952 ihren Wohnsitz in Westberlin hatten und dort die vollen Nothilfebezüge erhielten, bei der Übernahme in die westdeutsche Östpfarrerversorgung die vollen Nothilfebezüge nach §§ 22 bzw. 41 der Richtlinien.
3. Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen werden insoweit auf die Bezüge nach Absatz 2 a bzw. 2 b angerechnet, als sie auf Zeiten entfallen, die bei der Bemessung der Nothilfezahlung zugrunde zu legenden gesetzlichen Versorgungsbezüge als ruhegehaltsfähig berücksichtigt werden und nicht auf freiwilligen Beiträgen beruhen.
4. Auch den seit 1. 1. 1953 neu aufgenommenen Waisen werden die Nothilfebezüge nach der Regelung in Absatz 2 und 3 gezahlt.
5. Für die seit 1. 1. 1953 Neuaufgenommenen findet § 44 Absatz 2 ggf. Anwendung, wenn die Übersiedlung bis zum Erlaß der Richtlinien vom 13. 10. 1958 erfolgt ist.

#### § 5

Östpfarrer, die nach dem 1. Januar 1957 aus einem der in den §§ 1 und 2 bezeichneten Gründe das Gebiet ihrer ostdeutschen Heimatkirche verlassen haben und nach West-Berlin übersiedelt sind und hier ihren ständigen ausschließlichen Wohnsitz genommen haben, können in den vorbezeichneten Grenzen in die westdeutsche Östpfarrerversorgung aufgenommen werden.

Die an sie zu leistenden Zahlungen werden von der Kirchenkanzlei der LKD vorauslagt.

Hannover, den 2. April 1960.

Evangelische Kirche in Deutschland  
— Kirchenkanzlei —  
D. Brunotte

Pfarrbesoldungs- und versorgungspflichtbeitrag  
1960 und 1961.

Kiel, den 10. Mai 1960

A. Die Landsynode hat am 20. Januar 1960 folgenden Beschluß gefaßt:

- I. Zur Deckung des Fehlbedarfs bei der Pfarrbesoldungs- und -versorgung in der Landeskirche im Rechnungsjahr 1960 und 1961 wird von den Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbänden ein Pfarrbesoldungs- und -versorgungspflichtbeitrag nach Maßgabe des Aufkommens (Kassen-Ist) aus den Kirchensteuerzuschlägen zur Einkommen- (Lohn-)Steuer im jeweils vorausgegangenen Kalenderjahr aufgebracht. Das Landeskirchenamt stellt den Prozentsatz fest.
- II. Von den auf hamburgischem Staatsgebiet liegenden Kirchengemeindeverbänden ist ein interner Ausgleich durchzuführen.
- III. Die von der 19. ordentlichen Landsynode beschlossene Pauschalierung des Stelleneinkommens für die Rechnungsjahre 1958, 1959 und 1960 bleibt bestehen. Vom Rechnungsjahr 1961 an ist das Stelleneinkommen jährlich jeweils für ein Drittel der Propsteien für drei Jahre vom Landeskirchenamt festzulegen. Die Schlußabrechnung über die Pfarrbesoldung in den Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbänden veranlaßt das Landeskirchenamt weiterhin am Schluß des jeweiligen Rechnungsjahres in vereinfachter Form.

B. In Ausführung des vorstehenden Beschlusses wird der Pfarrbesoldungs- und -versorgungspflichtbeitrag für das Rechnungsjahr 1960 (1. 4. bis 31. Dezember 1960) auf 13,7 % des Aufkommens (Kassen-Ist) aus den Kirchensteuerzuschlägen zur Einkommen- (Lohn-)Steuer des Kalenderjahres 1959 festgesetzt.

C. Hierzu wird bemerkt:

1. Die Buchstaben a) und b) der Bekanntmachung des Landeskirchenamtes vom 12. Mai 1958 betr. Pfarrbesoldungs- und -versorgungspflichtbeitrag 1958 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 51) gelten auch für das Rechnungsjahr 1960. Vom Rechnungsjahr 1960 ab sind die bisher von der Kirchenkasse an die Pfarrkasse zu zahlenden Stolgebührenablösungsrenten nicht mehr bei der Pfarrkasse zu vereinnahmen und demgemäß nicht mehr von dem aufzubringenden Pflichtbeitrag in Abzug zu bringen.
2. Allen Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbänden geht demnächst eine vorläufige Festsetzung des Pfarrbesoldungs- und -versorgungspflichtbeitrages für das Rechnungsjahr 1960 unter Berücksichtigung des örtlichen Pfarrbesoldungsbedarfs und des Stelleneinkommens zu. Die vorläufig festgesetzten Pflichtbeitragsüber-

schüsse werden wie bisher in monatlichen Raten durch die Landeskirchenkasse von den Kirchensteuerzuweisungen aus dem Lohnabzugsverfahren einbehalten.

3. Wegen der Überprüfung des Stelleneinkommens, das vom Rechnungsjahr 1961 ab für die Kirchengemeinden und Kirchengemeindev Verbände in jeweils einem Drittel der Propsteien neu festzusetzen ist (Ziff. III Satz 2 des Pflichtbeitragsbeschlusses), ergeht zu gegebener Zeit besondere Mitteilung. Für die Kirchengemeinden und Kirchengemeindev Verbände in den übrigen Propsteien ist das nach dem Stande vom 1. November 1957 ermittelte Stelleneinkommen im Rechnungsjahr 1961 bzw. 1962 weiterhin bei der Pfarrbefoldungsabrechnung in Ansatz zu bringen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Mertens.

J.-Nr. 8148/60/IV/F. 2.

#### Urkunde

über die Errichtung einer zweiten  
Pfarrstelle in der Kirchengemeinde  
St. Michaelis II in Kiel,  
Propstei Kiel.

Nach beschlußmäßiger Stellungnahme der zuständigen kirchlichen Körperschaften und nach Anhörung des Propsteivorstandes der Propstei Kiel wird folgendes angeordnet:

#### § 1

In der Kirchengemeinde St. Michaelis II in Kiel, Propstei Kiel, wird in eine zweite Pfarrstelle errichtet.

#### § 2

Die Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. April 1960 in Kraft.  
Kiel, den 8. April 1960

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

gez. Otte

J.-Nr. 7146/60/VII/4/Mich. II Kiel 2 a

Kiel, den 8. April 1960

Vorstehende Urkunde wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Otte

J.-Nr. 7146/60/VII/4/Mich. II Kiel 2 a

Tarifverträge für hauptberufliche nicht-beamtete Mitarbeiter im Bereich der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins

Kiel, den 7. Mai 1960

Die Kirchenleitung hat am 3. Mai 1960 auf Grund von § 1 des Kirchengesetzes betreffend Ermächtigung der Kirchenleitung zur Vertretung in Tarifangelegenheiten vom 9. Februar 1951 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 31) mit

1. dem Verband Kirchlicher Arbeitnehmer Schleswig-Holstein,
2. der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Bezirksverwaltungen Nordwest und Hamburg,

3. der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft, Landesbezirk Nordmark,

4. der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Landesverbände Schleswig-Holstein und Hamburg, Tarifverträge abgeschlossen, die die Arbeitsbedingungen der hauptberuflichen kirchlichen Angestellten und Arbeiter im Bereich der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins regeln.

Der Wortlaut dieser jeweils mit den oben genannten Stellen einzeln abgeschlossenen Verträge einschließlich der Protokollnotizen und Schlichtungsvereinbarungen ist der gleiche. Die Vereinbarungen werden deshalb der Einfachheit halber nachstehend nur einmal bekanntgegeben mit dem Bemerkten, daß als Vertragspartner jeweils jede einzelne der oben unter 1-4 genannten Stellen einzusetzen ist. Einzelheiten über die Anwendung der Tarifverträge sind in der Kundverfügung 7858/60 vom 10. Mai 1960 erläutert worden.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Dr. E p h a

J.-Nr. 7910/60/IX/7/H 4 a

#### Anlage A

Tarifvertrag  
für im Lande Schleswig-Holstein  
beschäftigte Angestellte  
vom 3. Mai 1960

Zwischen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins, vertreten durch ihre Kirchenleitung,

einerseits,

und

(a) dem Verband Kirchlicher Arbeitnehmer Schleswig-Holstein,

b) der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Bezirksverwaltung Nordwest,

c) der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Schleswig-Holstein,) andererseits

wird in dem Bewußtsein der Besonderheit des kirchlichen Dienstes, der vom Auftrag der Kirche bestimmt ist, das Wort Gottes zu verkündigen, Glauben zu wecken, Liebe zu üben und die Gemeinde zu bauen, und in der Erkenntnis, daß die Regelung der Arbeitsverhältnisse zwischen der Kirche als Dienstgeber und ihren nichtbeamteten Mitarbeitern zur Wahrnehmung der Fürsorgepflicht rechtsverbindlicher Ordnung bedarf, folgender Tarifvertrag vereinbart:

#### § 1

Dieser Tarifvertrag gilt für die im Lande Schleswig-Holstein beschäftigten tarifgebundenen Angestellten der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins, ihrer Kirchengemeinden, Verbände und Propsteien sowie deren Einrichtungen. Er findet keine Anwendung auf nebenberuflich Beschäftigte, deren Hauptberuf außerhalb des Geltungsbereichs dieses Tarifvertrages liegt.

#### § 2

Für die unter diesem Tarifvertrag fallenden Angestellten gelten die Bestimmungen der ATO, der MO, der TO. A und die für die Angestellten des Landes Schleswig-Holstein geltenden ergänzenden Bestimmungen sowie die in der Anlage beigefügten zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder einerseits und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr und der Deutschen Angestelltengewerkschaft andererseits abgeschlossenen Tarifverträge, soweit sich aus diesem Vertrag nichts anderes ergibt.

#### § 3

(1) In Abweichung von den Bestimmungen der ATO wird vereinbart:

- a) § 1 findet keine Anwendung,  
 b) zu § 2: auf das Gelöbnis finden die Bestimmungen für Kirchenbeamte über den Diensteid entsprechende Anwendung,  
 c) zu § 7: als Dienstzeit gilt auch der Dienst bei kirchlichen Vereinen und Anstalten,  
 d) zu § 9: die Buchstaben e) bis g) finden entsprechende Anwendung bei Teilnahme an kirchlichen Wahlen und an Verhandlungen kirchlicher Körperschaften und Ausschüsse,  
 e) zu § 16: es findet die kirchengesetzliche Regelung Anwendung,  
 f) zu § 17: der Austritt aus der evangelischen Kirche gilt als wichtiger Grund zur außerordentlichen Kündigung.

(2) § 1 Absatz 1 T.O. A gilt entsprechend für die in § 1 dieses Vertrages genannten Angestellten. § 1 Absatz 2 T.O. A findet keine Anwendung.

#### § 4

(1) Die Zahlung des Ortszuschlages und des Kinderzuschlages richtet sich nach dem in der Anlage beigefügten Tarifvertrag vom 11. September 1958 mit der Maßgabe, daß der Kinderzuschlag für Kinder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, 50,— DM monatlich beträgt, wenn mehr als drei Kinderzuschlagsberechtigende Kinder vorhanden sind.

(2) Für Stiefkinder, Pflegekinder und Enkel wird Kinderzuschlag nach den Vorschriften des landeskirchlichen Beamtenrechts gewährt.

#### § 5

Wo in den Tarifordnungen des öffentlichen Dienstes die Zuständigkeit eines Reichsministers oder des Reichstreuhänders festgesetzt ist, tritt an deren Stelle das Landeskirchenamt.

#### § 6

Für Angestellte, die für eine Aufgabe von begrenzter Dauer eingestellt werden, gilt der im § 8 Ziffer 5 genannte Tarifvertrag mit der Maßgabe, daß die Anwendung dieses Tarifvertrages ausgeschlossen wird, wenn die Beschäftigung länger als neun Monate dauert.

#### § 7

Nicht vollbeschäftigte Angestellte erhalten von der Vergütung, die für Vollbeschäftigte festgesetzt ist, einen Teil, der dem Maß ihrer Arbeitszeit entspricht.  
 Entsprechendes gilt für

die Fortzahlung der Vergütung bei Arbeitsversäumnis, Krankheit, Entbindung und Tod,  
 die Bezahlung der feiertagsarbeit,  
 die Bemessung des Erholungsurlaubes;  
 jedoch sind mindestens zwölf Arbeitstage Urlaub zu gewähren.

#### § 8

Diesen Tarifvertrag sind gemäß § 2 folgende Tarifverträge als Anlagen beigefügt:

- 1) Gehaltstarifvertrag vom 16. März 1960,
- 2) Tarifvertrag vom 11. September 1958 (Zahlung des Ortszuschlages und des Kinderzuschlages),
- 3) Tarifvertrag vom 23. April 1958 (Urlaubsregelung),
- 4) Tarifvertrag vom 23. Juli 1958 (Überstundenvergütung),
- 5) Tarifvertrag vom 15. Mai 1956 (Angestellte für Aufgaben von begrenzter Dauer),

- 6) Tarifvertrag vom 10. September 1954 (Zahlung von Weihnachtsgeldern) in der Fassung der Tarifverträge vom 6. Mai 1955 und 10. September 1956.

#### § 9

Soweit die Angestellten bei Inkrafttreten dieses Tarifvertrages hinsichtlich ihrer Dienstverhältnisse günstigeren Regelungen unterliegen, wird für sie der Besitzstand gewährleistet.

#### § 10

Für die Regelung von Streitigkeiten zwischen den Vertragspartnern gilt die zwischen ihnen gleichzeitig abgeschlossene Schlichtungsvereinbarung.

#### § 11

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. April 1960 in Kraft. Er kann mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalschluß gekündigt werden.

Kiel, den 3. Mai 1960

Unterschriften

#### Protokollnotiz

zum Tarifvertrag vom 3. Mai 1960

1. Die Tarifvertragsparteien sind sich darüber einig, daß die zukünftig zwischen der TdL und den Gewerkschaften ÖTV und DGB für das Land Schleswig-Holstein maßgeblichen Tarifverträge nach besonderer Vereinbarung zwischen den Tarifvertragsparteien auch für den Geltungsbereich dieses Tarifvertrages grundsätzlich übernommen werden.
2. Soweit in vorstehendem Tarifvertrag auf beamtenrechtliche Vorschriften Bezug genommen ist, gelten mit Ausnahme von § 4 Absatz 1 die entsprechenden landeskirchlichen Vorschriften.
3. Die Tarifvertragsparteien sind sich darüber einig, daß der Ausschluß der Nachwirkung (§ 4 Absatz 5 Tarifvertragesgesetz) bei Fällen der Notlage der Kirche, die eine Kürzung der Befoldung der Geistlichen und Kirchenbeamten bedingt, vereinbart wird. (Der Verband kirchlicher Arbeitnehmer Schleswig-Holstein, die Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, die Deutsche Angestellten-Gewerkschaft) verpflichtet sich in diesen Fällen zum unverzüglichen Abschluß einer solchen Vereinbarung.

Kiel, den 3. Mai 1960

Unterschriften

#### Anlage B

Tarifvertrag  
 für in der freien und Hansestadt Hamburg  
 beschäftigte Angestellte  
 vom 3. Mai 1960

Zwischen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins, vertreten durch ihre Kirchenleitung,  
 einerseits,  
 und

- (a) dem Verband kirchlicher Arbeitnehmer Schleswig-Holstein,
  - b) der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Bezirksverwaltung Hamburg,
  - c) der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Hamburg, vertreten durch den Landesverband Schleswig-Holstein) andererseits
- wird in dem Bewußtsein der Besonderheit des kirchlichen Dienstes, der vom Auftrag der Kirche bestimmt ist, das Wort Gottes zu verkündigen, Glauben zu wecken, Liebe zu üben und die Gemeinde zu bauen, und in der Erkenntnis, daß die Regelung der Arbeitsverhältnisse zwischen der Kirche als Dienst-

geber und ihren nichtbeamteten Mitarbeitern zur Wahrnehmung der Fürsorgepflicht rechtsverbindlicher Ordnung bedarf, folgender Tarifvertrag vereinbart:

## § 1

Dieser Tarifvertrag gilt für die in der Freien und Hansestadt Hamburg beschäftigten tarifgebundenen Angestellten der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins, ihrer Kirchengemeinden, Verbände und Propsteien sowie deren Einrichtungen. Er findet keine Anwendung auf nebenberuflich Beschäftigte, deren Hauptberuf außerhalb des Geltungsbereichs dieses Tarifvertrages liegt.

## § 2

Für die unter diesen Tarifvertrag fallenden Angestellten gelten die Bestimmungen der ATO, der ADO, der TO. A und die für die Angestellten der Freien und Hansestadt Hamburg geltenden ergänzenden Bestimmungen sowie die in der Anlage beigefügten zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder einerseits und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr und der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft andererseits abgeschlossenen Tarifverträge, soweit sich aus diesem Vertrag nichts anderes ergibt.

## § 3

(1) In Abweichung von den Bestimmungen der ATO wird vereinbart:

- a) § 1 findet keine Anwendung,
- b) zu § 2: auf das Gelöbnis finden die Bestimmungen für Kirchenbeamte über den Dienstfeid entsprechende Anwendung,
- c) zu § 7: als Dienstzeit gilt auch der Dienst bei kirchlichen Vereinen und Anstalten,
- d) zu § 9: die Buchstaben e) bis g) finden entsprechende Anwendung bei Teilnahme an kirchlichen Wahlen und an Verhandlungen kirchlicher Körperschaften und Ausschüsse,
- e) zu § 16: es findet die kirchengesetzliche Regelung Anwendung,
- f) zu § 17: der Austritt aus der evangelischen Kirche gilt als wichtiger Grund zur außerordentlichen Kündigung.

(2) § 1 Absatz 1 TO. A gilt entsprechend für die in § 1 dieses Vertrages genannten Angestellten. § 1 Absatz 2 TO. A findet keine Anwendung.

## § 4

(1) Die Zahlung des Ortszuschlages und des Kinderzuschlages richtet sich nach dem in der Anlage beigefügten Tarifvertrag vom 11. September 1958 mit der Maßgabe, daß der Kinderzuschlag für Kinder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, 50,— DM monatlich beträgt, wenn mehr als drei Kinderzuschlagsberechtigende Kinder vorhanden sind.

(2) Für Stiefkinder, Pflegekinder und Enkel wird Kinderzuschlag nach den Vorschriften des landeskirchlichen Beamtenrechts gewährt.

## § 5

Wo in den Tarifordnungen des öffentlichen Dienstes die Zuständigkeit eines Reichsministers oder des Reichstreuhänders festgesetzt ist, tritt an deren Stelle das Landeskirchenamt.

## § 6

Für Angestellte, die für eine Aufgabe von begrenzter Dauer eingestellt werden, gilt der im § 8 Ziffer 5 genannte Tarifvertrag mit der Maßgabe, daß die Anwendung dieses Tarifvertrages ausgeschlossen wird, wenn die Beschäftigung länger als neun Monate dauert.

## § 7

Nicht vollbeschäftigte Angestellte erhalten von der Vergütung, die für Vollbeschäftigte festgesetzt ist, einen Teil, der dem Maß ihrer Arbeitszeit entspricht.

Entsprechendes gilt für

- die Fortzahlung der Vergütung bei Arbeitsverfall, Krankheit, Entbindung und Tod,
  - die Bezahlung der Feiertagsarbeit,
  - die Bemessung des Erholungsurlaubes;
- jedoch sind mindestens zwölf Arbeitstage Urlaub zu gewähren.

## § 8

Diesem Tarifvertrag sind gemäß § 2 folgende Tarifverträge als Anlagen beigefügt:

- 1) Gehaltstarifvertrag vom 16. März 1960,
- 2) Tarifvertrag vom 11. September 1958 (Zahlung des Ortszuschlages und des Kinderzuschlages),
- 3) Tarifvertrag vom 23. April 1958 (Urlaubsregelung),
- 4) Tarifvertrag vom 23. Juli 1958 (Überstundenvergütung),
- 5) Tarifvertrag vom 15. Mai 1956 (Angestellte für Aufgaben von begrenzter Dauer),
- 6) Tarifvertrag vom 10. September 1954 (Zahlung von Weihnachtsgeldern) in der Fassung der Tarifverträge vom 6. Mai 1955 und 10. September 1956.

## § 9

Soweit die Angestellten bei Inkrafttreten dieses Tarifvertrages hinsichtlich ihrer Dienstverhältnisse günstigeren Regelungen unterliegen, wird für sie der Besitzstand gewährleistet.

## § 10

Für die Regelung von Streitigkeiten zwischen den Vertragspartnern gilt die zwischen ihnen gleichzeitig abgeschlossene Schlichtungsvereinbarung.

## § 11

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. April 1960 in Kraft. Er kann mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalschluß gekündigt werden.

Kiel, den 3. Mai 1960

Unterschriften

## Protokollnotiz

zum Tarifvertrag vom 3. Mai 1960

1. Die Tarifvertragsparteien sind sich darüber einig, daß die zukünftig zwischen der TdL und den Gewerkschaften ÖTV und DAV für das Land Schleswig-Holstein maßgeblichen Tarifverträge nach besonderer Vereinbarung zwischen den Tarifvertragsparteien auch für den Geltungsbereich dieses Tarifvertrages grundsätzlich übernommen werden.
2. Soweit in vorstehendem Tarifvertrag auf beamtenrechtliche Vorschriften Bezug genommen ist, gelten mit Ausnahme von § 4 Absatz 1 die entsprechenden landeskirchlichen Vorschriften.
3. Die Tarifvertragsparteien sind sich darüber einig, daß der Ausfluß der Nachwirkung (§ 4 Absatz 5 Tarifvertragsgesetz) bei Fällen der Notlage der Kirche, die eine Kürzung der Besoldung der Geistlichen und Kirchenbeamten bedingt, vereinbart wird. (Der Verband kirchlicher Arbeitnehmer Schleswig-Holstein, die Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, die Deutsche Angestellten-Gewerk-



schaft) verpflichtet sich in diesen Fällen zum unverzüglichen Abschluß einer solchen Vereinbarung.

K i e l, den 3. Mai 1960

Unterschriften

### Anlage C

#### Tarifvertrag für im Lande Schleswig-Holstein beschäftigte Arbeiter vom 3. Mai 1960

Zwischen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins, vertreten durch ihre Kirchenleitung,

einerseits,

und

- (a) dem Verband Kirchlicher Arbeitnehmer Schleswig-Holstein,  
b) der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Bezirksverwaltung Nordwest,  
c) der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft, Landesbezirk Nordmark,) andererseits,

wird in dem Bewußtsein der Besonderheit des kirchlichen Dienstes, der vom Auftrag der Kirche bestimmt ist, das Wort Gottes zu verkündigen, Glauben zu wecken, Liebe zu üben und die Gemeinde zu bauen, und in der Erkenntnis, daß die Regelung der Arbeitsverhältnisse zwischen der Kirche als Dienstgeber und ihren nichtbeamteten Mitarbeitern zur Wahrnehmung der Fürsorgepflicht rechtsverbindlicher Ordnung bedarf, folgender Tarifvertrag vereinbart:

#### § 1

Dieser Tarifvertrag gilt für die im Lande Schleswig-Holstein beschäftigten tarifgebundenen Arbeiter der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins, ihrer Kirchengemeinden, Verbände und Propsteien sowie deren Einrichtungen. Er findet keine Anwendung auf nebenberuflich Beschäftigte, deren Hauptberuf außerhalb des Geltungsbereiches dieses Tarifvertrages liegt.

#### § 2

Für die unter diesen Tarifvertrag fallenden Arbeiter gelten die in der Anlage beigefügten tariflichen Vereinbarungen für Gemeinbedienstete in Schleswig-Holstein, wie sie zwischen der Vereinigung kommunaler Arbeitgeberverbände e. V. (VKV) bzw. der Arbeitsrechtlichen Vereinigung der Gemeinden und gemeinwirtschaftlichen Unternehmen in Schleswig-Holstein einerseits und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr andererseits abgeschlossen sind, soweit sich aus diesem Vertrag nichts anderes ergibt.

#### § 3

In Abweichung von den Bestimmungen des Bundesmanteltarifvertrages für Arbeiter gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe (BMT-G) vom 22. Mai 1953 in der Fassung vom 1. Juli 1959 wird vereinbart:

- a) § 1 findet keine Anwendung.  
b) § 3 wird dahin ergänzt, daß der BMT-G keine Anwendung findet auf Arbeiter im Sinne von § 2 e BMT-G.  
c) Zu § 11: Es findet die kirchengestzliche Regelung Anwendung.  
d) Zu § 22 Absatz 1 e, f, h:  
Die für den Arbeiter üblichen Dienstleistungen bei kirchlichen feiern und Amtshandlungen werden ausgenommen.  
e) Zu § 29 Absatz 1 Ziffer 1):  
Diese Bestimmung findet auch Anwendung bei Teilnahme an kirchlichen Wahlen und an Verhandlungen kirchlicher

Körperschaften und Ausschüsse. In Absatz 1 Ziffer 4 b wird anstelle der Wörter „VKV oder Mitgliederverbände der VKV“ das Wort „Landeskirche“ gesetzt.

f) Zu § 51:

Der Austritt aus der evangelischen Kirche gilt als wichtiger Grund zur außerordentlichen Kündigung.

g) Die §§ 57, 59, 63 Absatz 1 Satz 2 sowie der § 64 finden keine Anwendung.

h) § 2 Satz 2 der Sondervereinbarung gemäß § 2 i BMT-G erhält folgenden Wortlaut:

Sie kann verweigert werden, wenn gegen sie aus kirchlichen Gründen Bedenken bestehen oder wenn durch sie die Leistungsfähigkeit des Arbeiters wesentlich beeinträchtigt wird.

#### § 4

Die Arbeiter haben ein Gelöbnis abzulegen, das dem Diensteid der Kirchenbeamten entspricht.

Schweigepflicht in dienstlichen Angelegenheiten besteht nicht nur für die Dauer des Arbeitsverhältnisses, sondern auch noch nach seiner Beendigung.

Der Arbeiter darf Belohnungen und Geschenke, die das bisher übliche Maß übersteigen, nur mit Zustimmung des Arbeitgebers annehmen.

Auf Werkdienstwohnungen finden die hierfür jeweils im öffentlichen Dienst des Landes Schleswig-Holstein geltenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.

#### § 5

Diesem Tarifvertrag sind gemäß § 2 folgende Tarifverträge als Anlagen beigefügt:

- 1) Bundesmanteltarif für Arbeiter gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe (BMT-G) vom 22. Mai 1953 in der Fassung vom 1. Juli 1959 nebst Sondervereinbarungen gemäß § 2 i BMT-G (nicht vollbeschäftigte Arbeiter) und gemäß § 2 k BMT-G (vorübergehend beschäftigte Arbeiter und Saisonarbeiter)
- 2) Bezirkszusatztarifvertrag (BZT-G) vom 4. Dezember 1953
- 3) Ergänzungstarifvertrag zum BZT-G vom 30. November 1954 (Wegegeld bei Abordnung)
- 4) Ergänzungstarifvertrag zum BZT-G vom 2. Dezember 1957 (Ergänzung des Erschwerniszuschlagsplanes)
- 5) Ergänzungstarifvertrag zum BZT-G vom 12. Dezember 1955 (Berücksichtigung der Beitragsanteile zur VBL bei der Bemessung der Krankenbezüge)
- 6) Ergänzungstarifvertrag zum BZT-G vom 12. Dezember 1955 (Schneeräumdienst)
- 7) Ergänzungstarifvertrag zum BZT-G vom 15. Dezember 1955 (Lohnleichheit)
- 8) Ergänzungstarifvertrag zum BZT-G vom 17. Dezember 1959 (Entlohnung in Vertretungsfällen, Zusatzurlaub für Gesundheitsgefährdete und Ergänzung des Erschwerniszuschlagsplanes)
- 9) Bundeslohntarifvertrag Nr. 8 vom 16. März 1960
- 10) Tarifvertrag vom 10. September 1954 (Weihnachtszuwendungen) in der Ergänzungsfassung vom 4. Juli 1958
- 11) Tarifvertrag über die Zahlung von Kinderzuschlägen vom 28. Juli 1958 mit der Maßgabe, daß der Kinderzuschlag für Kinder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, um 25 v. H. erhöht wird, wenn mehr als drei Kinderzuschlagsberechtigende Kinder vorhanden sind. Für Stiefkinder, Pflegekinder und Enkel wird Kinderzuschlag nach den Vorschriften des landeskirchlichen Beamtenrechts gewährt.

## § 6

Soweit die Arbeiter bei Inkrafttreten dieses Tarifvertrages hinsichtlich ihrer Arbeitsverhältnisse günstigeren Regelungen unterliegen, wird für sie der Besitzstand gewährleistet.

## § 7

Für die Regelung von Streitigkeiten zwischen den Vertragspartnern gilt die zwischen ihnen gleichzeitig abgeschlossene Schlichtungsvereinbarung.

## § 8

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. April 1960 in Kraft. Er kann mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalschluß gekündigt werden.  
Kiel, den 3. Mai 1960

## Unterschriften

## Protokollnotiz

zum Tarifvertrag vom 3. Mai 1960

1. Die Tarifvertragsparteien sind sich darüber einig, daß die zukünftig zwischen der Vereinigung kommunaler Arbeitgeberverbände bzw. der Arbeitsrechtlichen Vereinigung der Gemeinden und gemeinwirtschaftlichen Unternehmungen in Schleswig-Holstein einerseits und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr und der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft andererseits abzuschließenden Tarifverträge nach besonderer Vereinbarung zwischen den Tarifvertragsparteien auch für den Geltungsbereich dieses Tarifvertrages grundsätzlich übernommen werden.
2. Soweit in vorstehendem Tarifvertrag auf beamtenrechtliche Vorschriften Bezug genommen ist, gelten die entsprechenden landeskirchlichen Vorschriften.
3. Die Tarifvertragsparteien sind sich darüber einig, daß der Ausschluß der Nachwirkung (§ 4 Absatz 5 Tarifvertragsgesetz) bei Fällen der Notlage der Kirche, die eine Kürzung der Besoldung der Geistlichen und Kirchenbeamten bedingt, vereinbart wird. (Der Verband kirchlicher Arbeitnehmer Schleswig-Holstein, die Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr und die Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft) verpflichten sich in diesen Fällen zum unverzüglichen Abschluß einer solchen Vereinbarung.

Kiel, den 3. Mai 1960

## Unterschriften

Anlage D

## Tarifvertrag

für in der Freien und Hansestadt Hamburg beschäftigte Arbeiter vom 3. Mai 1960

Zwischen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins, vertreten durch ihre Kirchenleitung,

und

- einerseits,
- (a) dem Verband kirchlicher Arbeitnehmer Schleswig-Holstein,
  - b) der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Bezirksverwaltung Hamburg,
  - c) der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft, Landesbezirk Nordmark,) andererseits
- wird in dem Bewußtsein der Besonderheit des kirchlichen Dienstes, der vom Auftrag der Kirche bestimmt ist, das Wort Gottes zu verkündigen, Glauben zu wecken, Liebe zu üben und die Gemeinde zu bauen, und in der Erkenntnis, daß die Regelung der Arbeitsverhältnisse zwischen der Kirche als Dienst-

geber und ihren nichtbeamteten Mitarbeitern zur Wahrnehmung der Fürsorgepflicht rechtsverbindlicher Ordnung bedarf, folgender Tarifvertrag vereinbart:

## § 1

Dieser Tarifvertrag gilt für die in der Freien und Hansestadt Hamburg beschäftigten tarifgebundenen Arbeiter der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins, ihrer Kirchengemeinden, Verbände und Propsteien sowie deren Einrichtungen. Er findet keine Anwendung auf nebenberuflich Beschäftigte, deren Hauptberuf außerhalb des Geltungsbereichs dieses Tarifvertrages liegt.

## § 2

Für die unter diesen Tarifvertrag fallenden Arbeiter gelten die in der Anlage beigefügten tariflichen Vereinbarungen für Gemeindearbeiter, wie sie zwischen der Vereinigung kommunaler Arbeitgeberverbände e. V. (VKA), der Arbeitsrechtlichen Vereinigung der Gemeinden und gemeinwirtschaftlichen Unternehmen in Schleswig-Holstein bzw. der Arbeitsrechtlichen Vereinigung Hamburg e. V. einerseits und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr andererseits abgeschlossen sind, soweit sich aus diesem Vertrag nichts anderes ergibt.

## § 3

In Abweichung von den Bestimmungen des Bundesmanteltarifvertrages für Arbeiter gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe (BMT-G) vom 22. Mai 1953 in der Fassung vom 1. Juli 1959 wird vereinbart:

- a) § 1 findet keine Anwendung.
- b) § 3 wird dahin ergänzt, daß der BMT-G keine Anwendung findet auf Arbeiter im Sinne von § 2 e BMT-G.
- c) Zu § 11: Es findet die kirchengesetzliche Regelung Anwendung.
- d) Zu § 22 Absatz 1 e, f, h:  
Die für den Arbeiter üblichen Dienstleistungen bei den kirchlichen Feiern und Amtshandlungen werden ausgenommen.
- e) Zu § 29 Absatz 1 Ziffer 1:  
Diese Bestimmung findet auch Anwendung bei Teilnahme an kirchlichen Wahlen und an Verhandlungen kirchlicher Körperschaften und Ausschüsse. In Absatz 1 Ziffer 4 b wird anstelle der Wörter „VKA oder Mitgliederverbände der VKA“ das Wort „Landeskirche“ gesetzt.
- f) Zu § 51:  
Der Austritt aus der evangelischen Kirche gilt als wichtiger Grund zur außerordentlichen Kündigung.
- g) Die §§ 57, 59, 63 Absatz 1 Satz 2 sowie der § 64 finden keine Anwendung.
- h) § 2 Satz 2 der Sondervereinbarung gemäß § 2 i BMT-G erhält folgenden Wortlaut:

Sie kann verweigert werden, wenn gegen sie aus kirchlichen Gründen Bedenken bestehen oder wenn durch sie die Leistungsfähigkeit des Arbeiters wesentlich beeinträchtigt wird.

## § 4

Die Arbeiter haben ein Gelöbnis abzulegen, das dem Dienst-eid der Kirchenbeamten entspricht.

Schweigepflicht in dienstlichen Angelegenheiten besteht nicht nur für die Dauer des Arbeitsverhältnisses, sondern auch noch nach seiner Beendigung.

Der Arbeiter darf Belohnungen und Geschenke, die das bisher übliche Maß übersteigen, nur mit Zustimmung des Arbeitgebers annehmen.

Auf Werkdienstwohnungen finden die hierfür jeweils im öffentlichen Dienst des Landes Schleswig-Holstein geltenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.

### § 5

Diesem Tarifvertrag sind gemäß § 2 folgende Tarifverträge als Anlagen beigelegt:

- 1) Bundesmanteltarif für Arbeiter gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe (BMT-G) vom 22. Mai 1953 in der Fassung vom 1. Juli 1959 nebst Sondervereinbarungen gemäß § 2 i BMT-G (nicht vollbeschäftigte Arbeiter) und gemäß § 2 k BMT-G (vorübergehend beschäftigte Arbeiter und Saisonarbeiter)
- 2) Bezirkszusatztarifvertrag (BZT-G) vom 4. Dezember 1953 mit Ausnahme des § 6 (Lohngruppenverzeichnis) und der Anlage 1 (Erschwerniszuschlagsplan)
- 3) Betriebslohntabelle Nr. 3 vom 1. April 1958 gemäß § 1) des Hamburger Lohntarifvertrages Nr. 4 vom 2. April 1957
- 4) Verzeichnis der Nebenlöhne für Arbeiter vom 1. April 1958 in der Fassung vom 14. April 1960
- 5) Ergänzungstarifvertrag zum BZT-G vom 30. November 1954 (Wegegeld bei Abordnung)
- 6) Ergänzungstarifvertrag zum BZT-G vom 12. Dezember 1955 (Berücksichtigung der Beitragsanteile zur VBL bei der Bemessung der Krankenbezüge)
- 7) Ergänzungstarifvertrag zum BZT-G vom 12. Dezember 1955 (Schneeräumdienst)
- 8) Ergänzungstarifvertrag zum BZT-G vom 15. Dezember 1955 (Lohngleichheit)
- 9) Ergänzungstarifvertrag zum BZT-G vom 17. Dezember 1959 mit Ausnahme des § 2 (Entlohnung in Vertretungsfällen, Zusatzurlaub für Gesundheitsgefährdete)
- 10) Hamburger Lohntarifvertrag Nr. 6 vom 1. April 1960
- 11) Tarifvertrag vom 10. September 1954 (Weihnachtszuwendungen) in der Ergänzungsfassung vom 4. Juli 1958
- 12) Tarifvertrag über die Zahlung von Kinderzuschlägen vom 28. Juli 1958 mit der Maßgabe, daß der Kinderzuschlag für Kinder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, um 25 v. H. erhöht wird, wenn mehr als drei Kinderzuschlagsberechtigende Kinder vorhanden sind. Für Stiefkinder, Pflegekinder und Enkel wird Kinderzuschlag nach den Vorschriften des landeskirchlichen Beamtenrechts gewährt.

### § 6

Soweit die Arbeiter bei Inkrafttreten dieses Tarifvertrages hinsichtlich ihrer Arbeitsverhältnisse günstigeren Regelungen unterliegen, wird für sie der Besitzstand gewährleistet.

### § 7

Für die Regelung von Streitigkeiten zwischen den Vertragspartnern gilt die zwischen ihnen gleichzeitig abgeschlossene Schlichtungsvereinbarung.

### § 8

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. April 1960 in Kraft. Er kann mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalschluß gekündigt werden.

Kiel, den 3. Mai 1960

Unterschriften

### Protokollnotiz

zum Tarifvertrag vom 3. Mai 1960

1. Die Tarifvertragsparteien sind sich darüber einig, daß die zukünftig zwischen der Vereinigung kommunaler Arbeit-

geberverbände bzw. der Arbeitsrechtlichen Vereinigung der Gemeinden und gemeinwirtschaftlichen Unternehmungen in Schleswig-Holstein einerseits und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr und der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft andererseits abzuschließenden Tarifverträge nach besonderer Vereinbarung zwischen den Tarifvertragsparteien auch für den Geltungsbereich dieses Tarifvertrages grundsätzlich übernommen werden. Das gleiche gilt für die zwischen der Arbeitsrechtlichen Vereinigung Hamburg einerseits und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr andererseits abzuschließenden Lohntarifverträge und Tarifverträge über Nebenlöhne.

2. Soweit in vorstehendem Tarifvertrag auf beamtenrechtliche Vorschriften Bezug genommen ist, gelten die entsprechenden landeskirchlichen Vorschriften.
3. Die Tarifvertragsparteien sind sich darüber einig, daß der Ausschluß der Nachwirkung (§ 4 Absatz 5 Tarifvertragsgesetz) bei Fällen der Notlage der Kirche, die eine Kürzung der Besoldung der Geistlichen und Kirchenbeamten bedingt, vereinbart wird. Der Verband kirchlicher Arbeitnehmer Schleswig-Holstein, die Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr und die Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft verpflichten sich in diesen Fällen zum unverzüglichen Abschluß einer solchen Vereinbarung.

Kiel, den 3. Mai 1960

Unterschriften

### Anlage E

#### Schlichtungsvereinbarung

nach den Tarifverträgen vom 3. Mai 1960 zwischen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins und

- (a) dem Verband kirchlicher Arbeitnehmer Schleswig-Holstein
- b) der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Bezirksverwaltung Nordwest —
- c) der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft — Landesbezirk Nordmark —
- d) der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft — Landesverbände Schleswig-Holstein und Hamburg —

### § 1

#### Bereitschaft zur Schlichtung

(1) Die Tarifvertragsparteien gehen von dem Gedanken aus, daß bei allen Kollektivstreitigkeiten, die sich aus den zwischen ihnen geschlossenen Tarifverträgen ergeben können, die Verständigung der Tarifvertragspartner stets das erstrebenswerte Ziel sein muß.

(2) Die Tarifvertragsparteien vereinbaren daher ein Schlichtungsverfahren, das zur Anwendung kommen muß, wenn die zunächst durchgeführten freien Verhandlungen zwischen den Tarifvertragsparteien zu keiner Verständigung geführt haben.

(3) Zur Durchführung des Schlichtungsverfahrens wird eine Schlichtungsstelle errichtet.

### § 2

#### Zusammensetzung der Schlichtungsstelle

(1) Die Schlichtungsstelle setzt sich aus einem unparteiischen Vorsitzenden und je zwei von den Tarifvertragsparteien zu benennenden Beisitzern zusammen.

(2) Der Vorsitzende darf weder haupt-, neben-, noch ehrenamtlich im kirchlichen oder gewerkschaftlichen Dienst stehen.

(3) Der Vorsitzende und die Beisitzer werden von Fall zu Fall bestimmt.

## § 3

## Bildung einer Schlichtungsstelle

(1) Sind die Verhandlungen zwischen den Tarifvertragsparteien gescheitert, so richtet die betreibende Partei unter Angabe des Streitfalles, unter Benennung ihrer Beisitzer und unter Vorschlag eines unparteiischen Vorsitzenden an die andere Partei die schriftliche Aufforderung, innerhalb einer einwöchigen Frist ihre Beisitzer zu benennen und zu dem Vorschlag über den Vorsitzenden Stellung zu nehmen.

(2) Kommt eine Einigung über den Vorsitzenden nicht zustande, so bestellt auf Antrag einer Partei der Landgerichtspräsident in Kiel den Vorsitzenden.

(3) Die Verhandlung gilt als gescheitert, wenn eine Vertragspartei dies der anderen Vertragspartei gegenüber erklärt oder eine Vertragspartei es ablehnt, weiter zu verhandeln.

(4) Die Vertragsparteien sind alsdann verpflichtet, sich auf das Schlichtungsverfahren einzulassen.

## § 4

## Verfahren

(1) Die Schlichtungsstelle hat innerhalb einer Frist von drei Wochen nach Eingang der schriftlichen Aufforderung gemäß § 3 Absatz 1 bzw. nach Eingang der Mitteilung des Landgerichtspräsidenten in Kiel über den unparteiischen Vorsitzenden gemäß § 3 Absatz 2 zusammenzutreten. Die Vertragsparteien können die Frist im Einzelfall im gegenseitigen Einvernehmen verlängern.

(2) Der Vorsitzende setzt nach Anhören der Parteien Ort und Zeitpunkt der Verhandlung fest. Er lädt die Parteien zu der Verhandlung ein. Die Parteien sind verpflichtet, die von ihnen zu stellenden Beisitzer zu den anberaumten Sitzungen zu laden und für ihr pünktliches Erscheinen zu sorgen. Sie haben binnen Wochenfrist nach Eingang der Mitteilung über den Verhandlungstermin ihre Anträge, Schriftsätze und Verhandlungsunterlagen in zweifacher Ausfertigung bei dem Vorsitzenden einzureichen.

(3) Der Vorsitzende leitet die Verhandlung und Beratung. Die Verhandlungen der Schlichtungsstelle sind nicht öffentlich.

(4) Die Schlichtungsstelle hat durch Anhörung der Parteien die Streitpunkte und die für ihre Beurteilung wesentlichen Verhältnisse Klarzustellen. Soweit sie es für erforderlich hält, kann sie Auskünfte einholen, den Parteien die Beibringung von Unterlagen aufgeben sowie Auskunftspersonen und Sachverständige hören.

## § 5

## Einigung

(1) Die Schlichtungsstelle hat in jedem Stadium des Verfahrens zu versuchen, eine Einigung der Parteien herbeizuführen. Kommt eine Einigung zustande, so ist sie in ihrem Wortlaut niederzuschreiben und von den Parteien zu unterzeichnen.

(2) Die erzielte Einigung hat die Wirkung eines Tarifvertrages.

## § 6

## Entscheidung der Schlichtungsstelle

(1) Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet die Schlichtungsstelle mit einfacher Mehrheit. Kein Mitglied der Schlichtungsstelle darf sich der Stimme enthalten.

(2) Eine Entscheidung ist auf Antrag der erschienenen Partei auch dann zu fällen, wenn die andere Partei trotz rechtzeitiger Ladung nicht erschienen ist oder wenn sie nicht verhandelt. Die Verhandlung ist jedoch von Amts wegen zu vertagen, soweit die Streitpunkte oder die für ihre Beurteilung wesentlichen Verhältnisse nicht hinreichend klargestellt sind.

(3) Der Vorsitzende verkündet im Anschluß an die Beratung die schriftlich abgefaßte und von den Mitgliedern der Schlichtungsstelle unterschriebene Entscheidung. Diese ist mit der vom Vorsitzenden zu gebenden schriftlichen Begründung den Parteien durch eingeschriebenen Brief zu übersenden. Eine Ausfertigung ist bei dem Arbeitsgericht, das für die Geltendmachung des Anspruchs zuständig ist, niederzulegen.

(4) Die Entscheidung der Schlichtungsstelle hat die Wirkung eines Tarifvertrages.

## § 7

## Wiederaufnahme des Verfahrens

(1) Ist einer Entscheidung der Schlichtungsstelle ein unrichtiger Sachverhalt zugrundegelegt worden, so kann jede Partei binnen zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung bei dem Vorsitzenden die Wiederaufnahme des Verfahrens schriftlich beantragen.

(2) Die Schlichtungsstelle tritt in der gleichen Besetzung, in der es die angefochtene Entscheidung gefällt hat, wieder zusammen. Sie muß dem Antrag stattgeben, wenn sie den darin anzutretenden Nachweis des unrichtigen Sachverhalts als erbracht ansieht.

(3) Die im Wiederaufnahmeverfahren getroffene Entscheidung hebt die angefochtene Entscheidung auf.

## § 8

## Friedenspflicht

Arbeitseinstellungen und Aussperrungen infolge von Streitigkeiten, für deren Beilegung die Schlichtungsstelle zuständig ist, dürfen nicht stattfinden.

## § 9

## Kosten

(1) Die Kosten des Schlichtungsverfahrens sowie die aus der etwaigen Heranziehung eines unparteiischen Vorsitzenden entstandenen Kosten trägt jede Partei zur Hälfte.

(2) Die Entschädigung der Beisitzer trägt die sie bestellende Partei; ebenso trägt jede Partei die Kosten der von ihr geladenen Auskunftspersonen und Sachverständigen.

## § 10

## Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 1. April 1960 in Kraft.

K i e l, den 3. Mai 1960

Unterschriften

\_\_\_\_\_

Erhöhung der Angestelltenvergütungen

K i e l, den 11. April 1960.

Zur Neuregelung der Angestelltenvergütungen ab 1. Januar 1960 hat das Landeskirchenamt unter gleichem Datum und gleicher J.Nr. eine Rundverfügung erlassen, auf die hiermit aufmerksam gemacht wird.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

B ö l d n e r

J.Nr. 5980/60/IX/7 H 4

\_\_\_\_\_

## Kriegsgräberfürsorge

K i e l, den 13. April 1960

Nachstehend wird der Kunderlaß des Innenministers des Landes Schleswig-Holstein vom 28. Januar 1960 (Amtsblatt Schleswig-Holstein Seite 49) über die für die Rechnungsjahre 1959 und 1960 festgesetzten Pauschalbeträge zur Unterhaltung der Kriegsgräber veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

M u s

J.-Nr. 6660/60/VIII/5/M 18

Kriegsgräberwesen; hier Pauschalbeträge für die Instandsetzung und Pflege der Kriegsgräber und Gräber nach § 6 KGB in den Rechnungsjahren 1959 und 1960.

Kunderlaß des Innenministers vom 28. Januar 1960 — I 24 b — Krgb. — 12.00/10.90 — Pau — Allgem. —

## I.

Der Bundesminister des Innern hat in einer Verordnung vom 1. Dezember 1959 (BMBI. S. 466) die Pauschsätze für die Unterhaltung, Pflege und Instandsetzung der nach dem Kriegsgräbergesetz vom 27. Mai 1952 (BGBI. S. 320) zu betreuenden Ruhestätten für die Rechnungsjahre 1959 und 1960 wie folgt festgesetzt:

für das Rechnungsjahr 1959 =

10,— DM für ein Einzelgrab

4,— DM für 1 qm Sammelgrabfläche.

(1. 4. bis 31. 12. 1960) für das Rechnungsjahr 1960 =

7,50 DM für ein Einzelgrab

3,— DM für 1 qm Sammelgrabfläche.

Nach § 1 der Verordnung vom 1. Dezember 1959 werden die Pauschalbeträge den Ländern erstattet, die von sich aus nach eigenem Ermessen, gegebenenfalls abweichend von den festgelegten Sätzen, die Pauschalen verteilen können, um so besondere Mittel für die Herrichtung instandsetzungsbedürftiger Gräberanlagen zu gewinnen.

## II.

Im Hinblick darauf, daß der Nachholbedarf an Instandsetzungen in den vergangenen Jahren noch nicht vollständig abgedeckt werden konnte und auch in Zukunft mit weiteren außergewöhnlichen gleichgearteten Maßnahmen zu rechnen ist, habe ich von der Ermächtigung Gebrauch gemacht, abweichend von den in der Verordnung festgelegten Sätzen die Höhe der Pauschalen zu bestimmen, um aus den Spitzenbeträgen die erforderlichen Mittel zu gewinnen. Um auch die schwerpunktmäßig vorwiegend während der Frühjahr- und Sommermonate anfallenden Pflegekosten für das verkürzte Rechnungsjahr 1960 auffangen zu können, habe ich für 1960 einen gleichen Pauschalbetrag wie für 1959 vorgesehen.

Ich setze daher die Pauschalbeträge für die Rechnungsjahre 1959 und 1960 — wie folgt — fest:

1959 = 8,— DM pro Einzelgrab und

3,— DM pro qm Sammelgrabfläche

1960 = 8,— DM pro Einzelgrab und

3,— DM pro qm Sammelgrabfläche.

## III.

a) Anträge auf Zuschüsse für größere Instandsetzungsmaßnahmen sind mir von den örtlichen, für die Betreuung der Kriegsgräber zuständigen Stellen über die Herren Landräte und von den Kreisfreien Städten unmittelbar mit ein-

gehender Begründung vorzulegen. Aus dieser Begründung muß eindeutig zu erkennen sein, daß die außergewöhnlichen Instandsetzungen nicht aus den laufend überwiesenen Pauschalen abgedeckt werden konnten.

- b) Den Anträgen sind Kostenvoranschläge beizufügen, die durch das zuständige Kreisbauamt oder Stadtbauamt fachtechnisch daraufhin zu prüfen sind, ob die Maßnahmen erforderlich und die angesetzten Beträge als angemessen zu betrachten sind.
- c) Ich bitte, hierbei sinngemäß nach den in meinem Kunderlaß vom 3. März 1956 — I 22 d — Krgb. — 11.00 — Allgem. — aufgezeigten Richtlinien für Anlegungsmaßnahmen (Abschnitt A Anmeldung der Kosten, Abschnitt C Abrechnung) zu verfahren.
- d) Die nach Abschnitt C — Abrechnung — unter Absatz 4 meines vorgenannten Kunderlasses erforderliche fachtechnische Prüfung der Rechnungsbeträge über die durchgeführten Instandsetzungsmaßnahmen ist durch das zuständige Kreisbauamt entsprechend den Hinweisen für die Antragstellung unter III b durchführen zu lassen.
- e) Die Ausgaben-Nachweisung A und die dazugehörigen Belege sind erst nach dieser Prüfung zur Erstattung des Rechnungsbetrages vorzulegen.

Verbandstag des Verbandes der kirchlichen Arbeitnehmer Schleswig-Holstein

K i e l, den 28. April 1960

Der XI. Verbandstag des Verbandes der kirchlichen Arbeitnehmer Schleswig-Holstein findet am 8. Juni 1960 in Altona statt.

Der Tagungsverlauf ist wie folgt vorgesehen:

- 9.00 Uhr Gottesdienst in der Johanneskirche, Altona, Allee  
Predigt: Propst Schulz, Altona
- 10.00 Uhr Abfahrt der stimmberechtigten Vertreter zur Vertreterversammlung in der Gaststätte Elbschloßbrauerei — Geschäftsbericht — Kassenberichte — Neuwahl des geschäftsführenden Vorstandes — Anträge — Berichte —  
Gleichzeitig Abmarsch der Gastteilnehmer zu den Landungsbrücken, Hafensrundfahrt und anschließend Fahrt zur Elbschloßbrauerei, dort
- 13.30 Uhr gemeinsames Mittagessen
- 15.00 Uhr Festversammlung — Grüße — Berichte — Ansprache Pastor von Stockhausen  
Abschließend Kaffeetafel  
Ende des Verbandstages gegen 17.30 Uhr.

Anmeldung zur Teilnahme über die Propsteigruppen des Verbandes an den Vorstandsvorstand, Rendsburg, Materialhofstraße 1 a.

J.-Nr. 7127/60/IX/7 H 15

## Ausreibung von Pfarrstellen

Die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Schwarzenbek, Landesuperintendentur Lauenburg, wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Berufung seitens des Patronats (Kreisaußschuß des Kreises Herzogtum Lauenburg). Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Herrn Landesuperintendenten für Lauenburg in Rageburg einzusenden. Schwarzenbek ist eine junge aufstrebende Stadt mit regem kulturellen und kirchlichen Leben. Schön gelegenes, renoviertes Pastorat mit geräumiger Dienst-



wohnung ist vorhanden. Mittelschule ist am Ort, die Oberschulen in Reinbek und Geesthacht sind gut zu erreichen.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes. J.-Nr. 7209/60/III/4/Schwarzenbek 2

Die 1. Pfarrstelle der St. Johanniskirchengemeinde Altona, Propstei Altona, wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl der Gemeinde nach Präsentation des Kirchenvorstandes. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in Hamburg-Altona, Bei der Johanniskirche 16, einzusenden. Eine 5-Zimmerwohnung (Altbau) in unmittelbarer Nähe der Kirche steht zur Verfügung. Erwartet wird von den Bewerbern Neigung und Befähigung zur Jugendarbeit. Im Zusammenhang mit der Besetzung dieser Pfarrstelle findet eine Neuaufteilung der Seelsorgebezirke 1 bis 4 statt. Weitere Auskünfte können bei dem Vorsitzenden des Kirchenvorstandes, Propst Schulz, Hamburg-Altona, Bei der Johanniskirche 16, eingeholt werden.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes. J.-Nr. 7177/60/III/4/St. Johs. Altona 2

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Friedrichsort, Propstei Kiel, wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes nach Präsentation des Propsteivorstandes. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in Kiel, Falckstraße 9, einzusenden. Pastorat ist vorhanden.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe die-

ses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes. J.-Nr. 6562/60/III/4/Friedrichsort 2

#### Stellenausschreibungen.

Die Stelle einer Gemeindegemeinderin in der Kirchengemeinde Friedrichsort (Propstei Kiel) ist neu zu besetzen.

Aufgabengebiet: Weibliche Jugendarbeit, Kindergottesdienst, Frauen- und Mütterarbeit, Vorkonfirmantenunterricht und in begrenztem Umfang schriftliche Arbeiten.

Vergütung erfolgt nach T.O. A entsprechend den landeskirchlichen Vorschriften. Wohnung für die Gemeindegemeinderin ist im Gemeindehaus vorhanden.

J.-Nr. 7887/60 IX/7 Friedrichsort 4

Die hauptamtliche Kantor- und Organistenstelle in der Kirchengemeinde Schenefeld-Siedlung, Propstei Pinneberg, ist zum 1. Juli 1960 zu besetzen. Es handelt sich um eine B-Kirchenmusikerstelle. Die Vergütung erfolgt nach Gruppe VII T.O. A.

Aufgabengebiet: Orgelspiel bei sämtlichen Gottesdiensten, Kindergottesdienst, Taufen und Trauungen, Leitung des Kirchenchores und des Kinderchores, Aufbau und Leitung eines Posaunenchores sowie Mitarbeit in der kirchlichen Verwaltung, für die keine besondere Ausbildung erforderlich ist.

Bewerbungen werden innerhalb von sechs Wochen nach dem Erscheinen dieses Blattes mit den üblichen Unterlagen an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schenefeld-Siedlung in Schenefeld, Bez. Hamburg, Gorch.-Fock-Str. Nr. 78, erbeten.

J.-Nr. 8119/60 IX/7 Schenefeld 4

## Personalien

### Die erste theologische Prüfung haben bestanden:

Am 29. April 1960 die Studenten der Theologie Hermann Augustin aus Bülberup/Krs. Tondern; Martin Eichler aus Kastenburg/Ostpr.; Gert Hartmann aus Wriezen/Ober; Herbert Kiers aus Lindaumühlenholz; Gotthold Klein aus Domnau/Krs. Bartenstein/Ostpr.; Konrad Lübbert aus Rendsburg; Peter Heinz Neumann aus Bromberg/Westpr.; Jens-Sinrich Pörksen aus Gelting/Angeln; Volkhard Scheunemann aus Lübeck; Günter Weitling aus Sadersleben/Dänemark.

### Die zweite theologische Prüfung haben bestanden:

Am 23. April 1960 die Kandidaten des Predigtamtes: Karl-Gelmut Barharn aus Rickling; Harald Brix aus Schleswig; Heinz Faust aus Danzig-Langfuhr; Hannelore Frank geb. Staectert aus Gotha; Christian-Heinrich Gerlach aus Danzig-Langfuhr; Johannes-Friedrich Görzen aus Braderup/Südtondern; Eberhard Samann aus Kiel; Hans Detlef Hanssen aus Hamburg; Paul-Berhard Hoerschelmann aus Nömmen bei Reval/Estland; Gelmut Kiewning aus Osterode/Ostpreußen; Dr. Graf Henning von Reventlow aus Potsdam; Friedrich Schwandt aus Groß Sabow/Krs. Naugard/Pommern; Heinrich Tauscher aus Koraput/Brit. Indien; Sinrich Toepffer aus Hamburg; Manfred Wester aus Kiel sowie der Pfarrverweser Heinz Lehmann aus Pyritz/Pommern.

### Ordiniert:

Am 8. Mai 1960 die Pfarramtskandidaten Karl-Gelmut Barharn, Harald Brix, Heinz Faust, Christian-Heinrich Gerlach, Johannes Görzen, Eberhard Samann, Hans-Detlef Hanssen, Paul-Berhard Hoerschelmann, Gelmut Kiewning, Friedrich Schwandt, Heinrich Tauscher, Sinrich Toepffer und Manfred Wester; sämtlich für den landeskirchlichen Hilfsdienst.

### Eingeseignet:

Am 1. Mai 1960 die cand. min. Dora Schneider in Preetz als Vikarin.

### Ernannt:

Am 26. April 1960 der Pastor Christian Geß, bisher in Schwarzenbek, zum Pastor der Kirchengemeinde Brügge, Propstei Neumünster;

am 26. April 1960 der Pastor August-Germann Niemeyer, 3. 3. in Flensburg, zum Pastor der Kirchengemeinde St. Petri in Flensburg (1. Pfarrstelle), Propstei Flensburg;

am 26. April der Pastor Hellmuth Prasser, 3. 3. in Wentorf, zum Pastor der Kirchengemeinde Kelling (1. Pfarrstelle), Propstei Pinneberg;

am 26. April 1960 der Pastor Hellmuth Seite, 3. 3. in Bovenau, zum Pastor der Kirchengemeinde Bovenau, Propstei Rendsburg;

- am 26. April 1960 der Pastor Johannes Nottrott, 3. 3. in Grundhof, zum Pastor der Kirchengemeinde Grundhof (1. Pfarrstelle), Propstei Nordangeln;
- am 27. April 1960 der Pastor Alexander Kirschstein, 3. 3. in Susum, zum Pastor der Kirchengemeinde Susum (Pfarrstelle St. Marien II), Propstei Susum-Bredstedt;
- am 29. April 1960 der Pastor Walter Voigt, bisher auf Förhr, zum Pastor der Stiftskirchengemeinde Elmshorn, Propstei Ranzgau;
- am 6. Mai 1960 der Pastor Georg Sopppe, 3. 3. in Sterup, zum Pastor der Kirchengemeinde Sterup, Propstei Nordangeln;
- am 6. Mai 1960 der Pastor Hans-Joachim Muhs, 3. 3. in Gelting, zum Pastor der Kirchengemeinde Gelting, Propstei Nordangeln.

#### Bestätigt:

- Am 9. April 1960 die Wahl des Pastors Friderich Lütth, 3. 3. in Schuby, zum Pastor der Kirchengemeinde Vicelin-West in Neumünster, Propstei Neumünster.

#### Eingeführt:

- Am 3. April 1960 der Pastor Hans Hermann Engel als Pastor der Kirchengemeinde Lüttau, Landesuperintendentur Lauenburg;
- am 10. April 1960 der Pastor Friderich Lütth als Pastor der Kirchengemeinde Vicelin-West in Neumünster, Propstei Neumünster;
- am 10. April 1960 der Pastor Karl Walter Daniel als Pastor in die 2. Pfarrstelle (Geestbezirk) der Kirchengemeinde Meldorf, Propstei Süderdithmarschen;
- am 17. April 1960 der Pastor Ludwig Kiege als Pastor der Kirchengemeinde Kronprinzenkoog, Propstei Süderdithmarschen;
- am 18. April 1960 der Pastor Dr. Egon Pfeiffer als Pastor der Kirchengemeinde Saselau, Propstei Pinneberg;

- am 1. Mai 1960 der Pastor Ulrich Seidenreich als Pastor in die 1. Pfarrstelle (Nordbezirk) der Kirchengemeinde Lunden, Propstei Norderdithmarschen;
- am 1. Mai 1960 der Pastor Hellmuth Prasser als Pastor in die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Kellingn, Propstei Pinneberg;
- am 1. Mai 1960 der Pastor August-Hermann Niemeyer als Pastor in die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Petri in Flensburg, Propstei Flensburg;
- am 1. Mai 1960 der Pastor Gerb von Sömeyer als Pastor in die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Ansgar-Nord in Kiel, Propstei Kiel.

#### Gestorben:



Pastor i. R.

## Hans Töwe

geboren am 8. August 1902 in Schleswig,  
gestorben am 19. April 1960 in Niebüll.

Der Verstorbene wurde am 12. Mai 1929 ordiniert und war zunächst Provinzialvikar und ab 1. Dezember 1929 Pastor der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Sandewitt in Garrislee. Er war ab 11. November 1934 Pastor in Langenhorn und ab 20. Juni 1954 bis zu seiner zum 1. Oktober 1959 erfolgten Emeritierung in Niebüll-Deezbüll (2. Pfarrstelle).